



## Unterrichtsmodul zur Unterstützung der Demokratiebildung an sächsischen Schulen

Modul 2: Das humanitäre Völkerrecht – Menschlichkeit im Krieg?

Nr. 21 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 30. April 1934

227

### Convention

relative au traitement des prisonniers  
de guerre

Du 27 Juillet 1929.

*Le Président du Reich Allemand, le Président des États-Unis d'Amérique, le Président Fédéral de la République d'Autriche, Sa Majesté le Roi des Belges, le Président de la République de Bolivie, le Président de la République des États-Unis du Brésil, Sa Majesté le Roi de Grande-Bretagne, d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes, Sa Majesté le Roi des Bulgares, le Président de la République du Chili, le Président de la République de Chine, le Président de la République de Colombie, le Président de la République de Cuba, Sa Majesté le Roi de Danemark et d'Islande, le Président de la République Dominicaine, Sa Majesté le Roi d'Égypte, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la Répu-*

(Übersetzung)

### Abkommen

über die Behandlung der Kriegs-  
gefangenen.

Vom 27. Juli 1929.

Der Deutsche Reichspräsident, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundespräsident der Republik Österreich, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Republik Bolivien, der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien, Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und der überseeischen Britischen Lande, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König der Bulgaren, der Präsident der Republik Chile, der Präsident der Republik China, der Präsident der Republik Colombia, der Präsident der Republik Cuba, der König von Dänemark u



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung im Unterricht</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Aufbau der Module und Einbindung in die Lehrpläne</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Organisatorische Hinweise</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Das humanitäre Völkerrecht – Menschlichkeit im Krieg?</b>	<b>4</b>
	<b>Ziele und Inhalte</b>	<b>4</b>
	<b>Planungsbeispiel: Das humanitäre Völkerrecht – Menschlichkeit im Krieg?</b>	<b>5–9</b>
	<b>Materialien</b>	
	Impulsvarianten zum Einstieg – Bilder vom ersten Weltkrieg	<b>10</b>
	Impulsvarianten zum Einstieg – Bilder vom Beschuss auf Krankenhäuser von Aleppo	<b>11</b>
	Arbeitsblatt 1: Das humanitäre Völkerrecht in Kürze	<b>12–13</b>
	Einstieg Gruppenarbeit (Bilder vom Kriegsgefangenenlager in Zeithain 1941 bis 1945)	<b>14</b>
	Gruppe 1: Arbeitsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener	<b>15–24</b>
	Gruppe 2: Lebens- und Ernährungsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener	<b>25–33</b>
	Gruppe 3: Medizinische Versorgung sowjetischer Kriegsgefangener	<b>34–41</b>
	Gruppe 4: Bestrafungen sowjetischer Kriegsgefangener	<b>42–49</b>
	Gruppe 5: Hermann Reinecke – ein Täter	<b>50–60</b>
	Arbeitsblatt 2: Erkenntnisse aus der Quellenarbeit	<b>61</b>
	Sachtext: Geschichte des humanitären Völkerrechts	<b>62</b>
	Arbeitsblatt 3: Geschichte des humanitären Völkerrechts	<b>63–64</b>
	Arbeitsblatt 3/Variante 2: Geschichte des humanitären Völkerrechts	<b>65–66</b>
	Arbeitsblatt 4: Menschenrechtsverletzungen in der Gegenwart	<b>67</b>
	Material für die Lehrkraft: Fall eines Kriegsverbrechers	<b>68–72</b>
	Arbeitsblatt 5: Aufgaben einer zivilgesellschaftlichen Organisation	<b>73</b>
	Arbeitsblatt 6: Wie kann Menschlichkeit geschützt werden?	<b>74–75</b>
	<b>Anhang</b>	
	Legende zu den Icons	<b>76</b>
	Außerschulische Partnerinnen und Partner	<b>77–78</b>
	Hinweise zu Lernorten des Erinnern und Gedenkens	<b>79</b>
	Weiterführende Links zur Themenvertiefung	<b>80</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>81–82</b>
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>83</b>
	<b>Allgemeines Glossar</b>	<b>84–85</b>

# 1

## Vorbemerkungen

Schule ist ein Ort, an dem die demokratische, rechtliche und politische Bildung intensiv gefördert werden muss. Demokratiebildung ist eine grundlegende Bildungsaufgabe in unseren Schulen<sup>1</sup>. Das Einbringen aktueller politischer Themen in den Unterricht und das aktive Erleben einer demokratischen Schulkultur können für die Schülerinnen und Schüler Demokratie nachhaltig erfahrbar machen.

Durch Werteerziehung, das Erleben von Wertschätzung und das Reflektieren verschiedener Weltanschauungen und Wertesysteme entwickeln die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Ordnung individuelle Wert- und Normvorstellungen.

Das Projekt ist Bestandteil des Handlungskonzepts zur Stärkung der demokratischen Schulentwicklung und politischen Bildung an sächsischen Schulen „W wie WERTE“ sowie eine Maßnahme im Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus und wurde umbenannt in „Demokratiebildung an sächsischen Schulen“.

Das Unterstützungsmaterial besteht aus drei Modulen und ist auf der Homepage „Politische Bildung in Sachsen“ unter [www.demokratiemodule.sachsen.de](http://www.demokratiemodule.sachsen.de) sowie auf der Lehrplandatenbank in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern in den weiterführenden Schularten abrufbar.

<sup>1</sup> vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018

## 2.1 Aufbau der Module und Einbindung in die Lehrpläne

Die Struktur der Module orientiert sich an den Planungsbeispielen zum kompetenzorientierten Unterricht und unterstützt Lehrerinnen und Lehrer bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihres Unterrichts. Am Ende jedes Moduls wenden die Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse und Fähigkeiten in Problemsituationen an und können so Kompetenzen im jeweiligen Lernbereich entwickeln. Die Ziele und Inhalte der Module stimmen mit dem Lehrplan überein und verstehen sich als Angebot. Die Unterrichtsmaterialien können binnendifferenzierend eingesetzt werden.

### QR Code zur Sächsischen Lehrplandatenbank



### QR Code „Politische Bildung in Sachsen“



## 2.2 Organisatorische Hinweise

Demokratiebildung und die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur sind wesentliche Aufgaben der Schule. Zu Fragen der Planung, Umsetzung und Durchführung kann Kontakt mit den zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern der entsprechenden Fächer aufgenommen werden. Die Einbindung von außerschulischen Partnerinnen und Partnern wird empfohlen und sollte langfristig geplant werden. Den Lehrkräften der betreffenden Klassenstufen wird empfohlen, die Planung im Team zu realisieren, diese zu dokumentieren und auszuwerten. Für die Einbeziehung außerschulischer Partnerinnen und Partner befinden sich Formulare zur Abrechnung auf der Lehrplandatenbank. Diese sind einschließlich der Unterschrift von der Schulleitung im Original an das Landesamt für Schule und Bildung, Abteilung 6, Referat 61 zu übersenden.

## Ziele und Inhalte

Im vorliegenden Modul „Das humanitäre Völkerrecht – Menschlichkeit im Krieg?“ setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit der Bedeutung von Menschlichkeit und Völkerrecht in der Vergangenheit und Gegenwart auseinander.

Am Beispiel des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers in Zeithain erschließen sich die Schülerinnen und Schüler mit Hilfe geeigneter Quellen die Lebensbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener im Zweiten Weltkrieg. Die Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in das humanitäre Völkerrecht am Beispiel ausgewählter Artikel der Genfer Abkommen zum Schutz von Menschen in Konflikten und bewerten die Lebensbedingungen der Kriegsgefangenen an diesem Maßstab. Im humanitären Völkerrecht hat sich die Staatengemeinschaft verständigt, selbst in der schlimmsten Form der Gewalt, dem Krieg, Grundregeln der Menschlichkeit beizubehalten. Im Rückschluss sollte jeder Mensch daraus ableiten, dass diese Grundregeln der Menschlichkeit auch für ihn persönlich in seinem Alltag in Friedenszeiten gelten.

Die Unterrichtseinheit legt den Fokus auf das humanitäre Völkerrecht angesichts der Herausforderungen bewaffneter Konflikte. Menschlichkeit ist das Gebot im humanitären Völkerrecht und ideengeschichtlich die Grundlage für die Vorstellung zur Würde des Menschen, die staatliche Schutzansprüche für jeden Menschen begründet. An ausgewählten Beispielen wird die Bedeutung der Menschlichkeit und die Achtung vor der Würde des Menschen einfühlsam aufgezeigt.

Anhand aktueller Beispiele erkennen die Schülerinnen und Schüler, dass Verletzungen des humanitären Völkerrechts auch in der Gegenwart stattfinden. Sie gewinnen Einblick in Möglichkeiten strafrechtlicher Verfolgung von Kriegsverbrechen in Vergangenheit und Gegenwart.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass eine demokratische Gesellschaft gut funktioniert, wenn jeder Mensch jeden anderen Menschen als grundsätzlich gleichwertig und vertrauenswürdig ansieht. Mit einer solchen individuellen Grundhaltung ist es folgerichtig, sich für die konsequente Achtung des humanitären Völkerrechts einzusetzen.

Bei der Umsetzung im Unterricht entscheidet die Lehrerin bzw. der Lehrer über die Reihenfolge, den Umfang, die Vertiefung der Unterrichtsschritte sowie über eine Anpassung der Arbeitsmaterialien an die jeweilige Klassensituation. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten sind je nach Differenzierung und Vertiefung variabel. Die Einbeziehung von außerschulischen Partnerinnen und Partnern wird empfohlen.

Das vorliegende Unterrichtsmaterial ist ein Angebot und versteht sich als Empfehlung zur Untersetzung von ausgewiesenen Lernbereichen in den betreffenden Fächern nach den Prinzipien der Exemplarität, des Gegenwartsbezugs und der Quellenorientierung.

# 3

## Planung der Unterrichtseinheit

Allgemeine Planungsschritte	
<b>1. Thema bzw. Lerninhalte aus dem Lehrplan / aus den Lehrplänen auswählen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Völkermord und Kriegsverbrechen (OS, LP GE Kl. 8, LB 5)</li> <li>• Die nationalsozialistische Diktatur (GY, LP GE Kl. 9, LB 3)</li> <li>• Herausforderungen für Europa in einer globalen Welt (GY, LP GRW Kl. 10, LB 2)</li> <li>• Völkerrecht und Kriegsführung (GY, LP GE LK Jgst. 12, WB 1)</li> <li>• Internationale Politik in der globalisierten Welt (GY, LP GRW Jgst. 11, LB 1)</li> <li>• Auseinandersetzung mit Diktaturen in der deutschen Geschichte (BS, LP GK, LB 1–3)</li> <li>• Herausforderung Frieden (FOS, LP GE/GK, LB 3)</li> <li>• Erinnerungskultur (FOS, LP GE/GK, LB 4)</li> </ul>
<b>2. Ziele für die Unterrichtseinheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit</li> <li>• Einblick gewinnen in das humanitäre Völkerrecht</li> <li>• Beurteilen der Bild- und Schriftquellen auf der Grundlage der Genfer Abkommen</li> <li>• Kennen der Auswirkungen von Kriegsverbrechen am Beispiel von Kriegsgefangenen</li> <li>• Einblick gewinnen in Möglichkeiten strafrechtlicher Verfolgung von Kriegsverbrechen</li> <li>• Sich positionieren zum humanitären Völkerrecht in Vergangenheit und Gegenwart</li> </ul>
<b>3. Lernvoraussetzungen/Vorwissen beschreiben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Was bringt die/der Lernende bereits mit?</li> <li>• Über welche Kenntnisse verfügt die/der Lernende zum aktuellen Zeitpunkt?</li> <li>• Über welche Fähigkeiten und Fertigkeiten/ Arbeitstechniken verfügt die/der Lernende zum aktuellen Zeitpunkt?</li> </ul>	Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen Verfahren zur Rekonstruktion von Geschichte aus Bild- und Schriftquellen</li> <li>• kennen Anlass und Ursachen des Zweiten Weltkrieges, Kriegsverbrechen und deren Auswirkungen</li> <li>• beherrschen die Methode der Quellenkritik</li> <li>• kennen die Begriffe Recht und Unrecht</li> </ul>
<b>4. Material zur Verfügung stellen</b> (unterschiedliche mediale Darstellung des Inhaltes, z. B. Texte, Filme, Ausstellungen, Statistiken, Bilder etc.)	Materialien für die Lehrkraft: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilder aus Kriegssituationen</li> <li>• Filme „Schlacht von Solferino“ MeSax Nr. 4957610, „Regeln im Krieg“ MeSax Nr. 4957548</li> <li>• Film „Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention“ MeSax Nr. 4956815</li> <li>• Film: „Joseph Goebbels besucht das Gefangenenlager in Zeithain“ 4:25 Min. siehe: <a href="https://sidas34.extranet.sachsen.de/public/download-shares/4z48VX5fluXhrs2oXs8muRQqRU1SD4Ds">https://sidas34.extranet.sachsen.de/public/download-shares/4z48VX5fluXhrs2oXs8muRQqRU1SD4Ds</a></li> <li>• Arbeitsblatt 1: „Das humanitäre Völkerrecht im Überblick“, Erwartungsbild</li> <li>• Bilder aus dem Kriegsgefangenenlager Zeithain</li> <li>• Arbeitsaufträge und Materialien zur Gruppenarbeit</li> <li>• Arbeitsblatt 2: Erkenntnisse aus der Quellenarbeit</li> <li>• Arbeitsblatt 3: Das humanitäre Völkerrecht mit Sachtext, Variante 1, Variante 2, Erwartungsbilder</li> <li>• Arbeitsblatt 4: Verletzungen des humanitären Völkerrechts in der Gegenwart</li> </ul>

# 3

## Das humanitäre Völkerrecht – Menschlichkeit im Krieg?

Allgemeine Planungsschritte	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsblatt 5: Aufgaben einer zivilgesellschaftlichen Organisation</li> <li>• Arbeitsblatt 6: Wie kann Menschlichkeit geschützt werden?</li> <li>• Audiobeitrag zu Marie Simon 2:54 Min., siehe <a href="http://www.demokratiemodule.sachsen.de">www.demokratiemodule.sachsen.de</a> ► Modul 2</li> <li>• Informationsblatt: Fall eines Kriegsverbrechens</li> <li>• Informationsblatt: Ein Urteil</li> </ul> <p>Hinweis: Die Schreibweise in den Quellen und deren Abschriften entsprechen der Schreibweise des Originaltextes</p>
<p><b>5. geeignete Methoden und Sozialformen auswählen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Inhalte sollen erarbeitend, welche instruktiv erschlossen werden?</li> <li>• Welche kooperativen Lernformen bieten sich an welcher Stelle an?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtsgespräch</li> <li>• Auswertung eines Films mit Arbeitsblatt</li> <li>• Gruppenarbeit mit Präsentation</li> <li>• Ergebnissicherung</li> <li>• Einzelarbeit und/oder Partnerarbeit</li> <li>• Expertengespräch (optional)</li> </ul>
<p><b>6. Einbeziehung von außerschulischen Partnerinnen und Partner (optional)</b></p>	<p>Der Lehrkraft wird empfohlen, ein Vorgespräch mit den außerschulischen Partnerinnen und Partnern über Zielsetzung, Inhalte und Ablauf, zur methodischen und didaktischen Ausgestaltung sowie zur individuellen Klassensituation zu führen.</p> <p>Mögliche Auswahl von außerschulischen Partnerinnen und Partnern mit Themenangeboten und Kontaktadressen, siehe Seite 78</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amnesty International</li> <li>– Deutsches Rotes Kreuz</li> <li>– Gedenkstätten, siehe auch Übersicht Seite 80</li> <li>– Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere der Bundeswehr</li> <li>– Juristische Ansprechpersonen</li> <li>– Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V</li> </ul>
<p>Erwartungsprofil an die außerschulischen Partnerinnen und Partner</p>	<p>siehe Arbeitsblatt 5: Aufgaben einer zivilgesellschaftlichen Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben, Gründungsgedanke</li> <li>• Mandat und Expertise, Einsatzgebiete</li> <li>• Aktuelle Kampagnen</li> <li>• Finanzierung</li> <li>• Probleme und Grenzen</li> </ul>

# 3

## Das humanitäre Völkerrecht – Menschlichkeit im Krieg?

Allgemeine Planungsschritte	<p>Expertengespräch zu möglichen Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einstieg: Homepage von zivilgesellschaftlichen Organisationen, z. B. Internationales Komitee vom Roten Kreuz IKRK, Tagespresse</li> <li>• Lage, Ursachen, Beteiligte, Art der Verletzung des humanitären Völkerrechts (hVR) wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord</li> <li>• Möglichkeiten und Grenzen der Verfolgung von Verletzungen des hVR durch deutsche oder internationale Gerichte und deren Auswirkungen</li> <li>• Bezug zu Menschenrechten: Recht auf Leben, Verbot der Folter, Recht auf faires Gerichtsverfahren; Grundrechte und Grundgesetz</li> <li>• Handlungsmöglichkeiten, um hVR-Verletzungen entgegenzuwirken, z. B. in der Schule, in der Familie, im Verein, in der Gesellschaft, in den sozialen Medien</li> <li>• Beispiele aus der Gegenwart</li> </ul>
7. Unterrichtsschritte planen	
1 UE	<p>Impulsvarianten zum Einstieg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfrontation mit Bildern aus Kriegsgebieten</li> <li>• Filme: „Schlacht von Solferino“ (2:28 min) MeSax, „Regeln im Krieg“ (1:03 min) MeSax</li> </ul> <p>Positionierung: „Sollte es im Krieg Regeln geben?“ „Nennt Regeln, die gelten sollten.“ Antworten der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form sammeln.</p> <p>Film: „Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention“ (5:01 min) MeSax Arbeitsblatt 1: Das humanitäre Völkerrecht im Überblick Klärung unbekannter Begriffe</p>
2 UE	<p>Überleitung: 2. Weltkrieg, Überfall auf die Sowjetunion 1941 – Unternehmen Barbarossa – sowjetische Kriegsgefangene – Kriegsgefangenenlager Zeithain</p> <p>Lehrervortrag zum Kriegsgefangenenlager in Zeithain: Lage, Entstehungsgeschichte, Bilder siehe <a href="https://www.stsg.de/cms/zeithain/historische-orte/kriegsgefangenenlager-zeithain/kriegsgefangenenlager-zeithain">https://www.stsg.de/cms/zeithain/historische-orte/kriegsgefangenenlager-zeithain/kriegsgefangenenlager-zeithain</a></p> <p>Gruppenarbeit mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten und Aufgabenstellungen: Sowjetische Kriegsgefangene im Lager Zeithain 1941–1945</p> <p>Lehrkraft legt zeitlichen Umfang für die Bearbeitung in den Gruppen sowie zur Vorstellung der Ergebnisse fest.</p> <p>Präsentation der Erkenntnisse aus der Quellenarbeit, siehe Arbeitsblatt 2</p> <p>Auswertung und Positionierung im Plenum</p>

## Allgemeine Planungsschritte

1–2 UE

Ausgehend von den Erkenntnissen der Quellenarbeit ergeben sich Möglichkeiten der Vertiefung zum humanitären Völkerrecht in Vergangenheit und Gegenwart:

**Vertiefung 1:** Arbeitsblatt 3: Variante 1: „Geschichte des humanitären Völkerrechts“, Sachtext, Erwartungsbild  
Variante 2: „Geschichte des humanitären Völkerrecht“ Sachtext, Erwartungsbild

**Vertiefung 2:** Menschliches Handeln in Kriegszeiten: Audiobeitrag zu Marie Simon (1824–1877)  
Mögliche Impulsfragen:

- Welche Herausforderungen könnte Marie Simon damals bei ihrer Hilfe für Soldaten und Verwundete erlebt haben?
- Was glaubst du, motivierte Marie Simon, anderen zu helfen, obwohl sie keine persönliche Belohnung in Aussicht hatte?
- Welche Eigenschaften zeichnen Marie Simon deiner Meinung nach aus, anderen Menschen in Not zu helfen?
- Was bedeutet für dich „uneigennütziges Handeln“? Siehst du Parallelen zu Marie Simons Handlungen?
- Was könnten wir in unserem Alltag von Marie Simons Haltung und ihrem Engagement lernen?
- Wie können wir im Alltag durch unser Handeln mehr Menschlichkeit praktizieren?

**Vertiefung 3:** Wie können Verletzungen gegen das humanitäre Völkerrecht strafrechtlich geahndet werden?  
Informationsblatt: Ein Urteil, siehe <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1079645>  
siehe Arbeitsblatt 6: „Wie kann Menschlichkeit geschützt werden?“

**Vertiefung 4:** Arbeitsblatt 4: „Verletzungen des humanitären Völkerrechts in der Gegenwart“  
Auswahl eines aktuellen Beispiels unter Bearbeitung der Aufgabenstellung  
siehe auch Informationsblatt für die Lehrkraft: Fall eines Kriegsverbrechens  
siehe auch <https://www.friedensbildung-bw.de/aktuelle-konflikte>

Zusätzliche Variante:

- Internetrecherche zu einer ausgewählten zivilgesellschaftlichen Organisation

**Vertiefung 5:** Arbeitsblatt 5: „Aufgaben einer zivilgesellschaftlichen Organisation“

Reflexionsphase

Unterrichtsgespräch mit Ergebnissicherung zu möglichen Handlungsebenen auf individueller, gesellschaftlicher und weltpolitischer Ebene ► Wertebildung

# 3

## Das humanitäre Völkerrecht – Menschlichkeit im Krieg?

<b>Allgemeine Planungsschritte</b>	<p><b>Impulsfragen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wie kann Menschlichkeit im Krieg geschützt werden?</li><li>• In welchen aktuellen Konflikten oder Krisensituationen kennst du Beispiele für den Schutz von Menschlichkeit?</li><li>• Welche Optionen hat unsere Gesellschaft, Menschlichkeit in schwierigen Situationen zu ermöglichen bzw. zu würdigen?</li></ul> <p>Erstellung eines Handlungsproduktes</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Absprache mit weiteren Fachkolleginnen und Fachkollegen möglich</li></ul> <p><b>Weitere Vertiefungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gerichtsbesuch</li><li>• Exkursion zu einem Lernort des Erinnerns und Gedenkens (<a href="https://lernorte.eu">https://lernorte.eu</a>) z. B. der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain (siehe auch Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens)</li></ul>
<p><b>8. Schülerinnen und Schüler Lernerfolg zeigen und reflektieren lassen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Lernstand ermitteln und reflektieren</li><li>• Abgleich von Zielen und Lernstand</li><li>• Lernweg reflektieren lassen</li></ul>	<p>Schülerinnen und Schüler reflektieren den Lernprozess und die erreichten Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Lehrkraft und ggf. außerschulische Partnerinnen und Partner reflektieren Zielerreichung des Moduls</li></ul>



## Impulsvarianten zum Einstieg

### Bilder vom Ersten Weltkrieg



Bild 1: Ein auf dem Vormarsch gefallener Soldat



Bild 2: Schützengraben



Bild 3: Menschen mit Schutzmaske bei Gasalarm



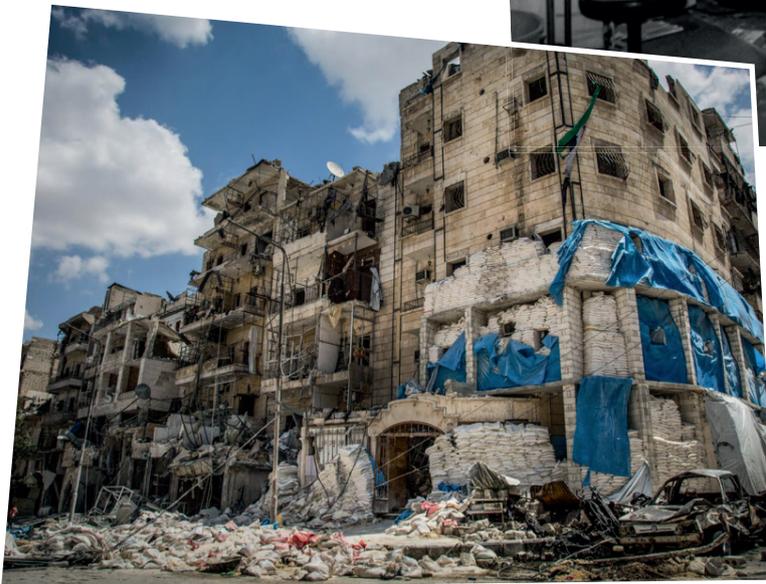
## Bilder vom Beschuss auf Krankenhäuser in Aleppo



*Bild 4: Ein Zimmer im zweiten Stock eines Krankenhauses im Osten Aleppos*



*Bild 5: Schwere Beschädigung des al-Bayan Krankenhauses im Juli 2016*



*Bild 6: Ein Krankenhaus im Osten Aleppos nach einem Luftangriff im April 2016, geschützt mit Sandsäcken*



## Bilder vom Kriegsgefangenenlager in Zeithain 1941 bis 1945



*Bild 7: Kriegsgefangenenlager in Zeithain*



*Bild 8: Kriegsgefangenenlager in Zeithain*



# Das humanitäre Völkerrecht in Kürze

## Das humanitäre Völkerrecht

Seit jeher greifen Menschen bei Auseinandersetzungen zu \_\_\_\_\_. Im Laufe der Zeit haben Menschen versucht, die Brutalität des Krieges zu begrenzen. Dieser humanitäre Geist führte im Jahr \_\_\_\_\_ zum 1. Genfer Abkommen - der Geburtsstunde des humanitären Völkerrechts.

### Umgang mit Gefangenen

Das humanitäre Völkerrecht verbietet \_\_\_\_\_ und andere Misshandlungen von Gefangenen. Sie dürfen nicht in kriegswichtigen Fabriken eingesetzt und zu gefährlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Sie müssen Nahrung und \_\_\_\_\_ erhalten. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden mit Verwandten zu kommunizieren. Nur so können sie ihre Würde behalten und überleben.

### Umgang mit Kranken und Verwundeten

Personen oder Fahrzeuge von Hilfsorganisationen, wie z.B. das Rote Kreuz dürfen unter \_\_\_\_\_ Umständen angegriffen werden. Ihnen muss gestattet werden ihrer Arbeit nachzugehen. Kranke und Verwundete haben das Recht, behandelt und versorgt zu werden, egal auf welcher \_\_\_\_\_ sie stehen. Sie dürfen nicht angegriffen werden.



### Schutz der Zivilisten

Zivilisten dürfen \_\_\_\_\_ angegriffen werden. Das zu tun, wäre ein Kriegsverbrechen. Es müssen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, damit Zivilisten nicht geschadet wird und keine für ihr Überleben wichtigen Güter zerstört werden. Zivilisten haben das Recht, die \_\_\_\_\_ zu erhalten, die sie benötigen.

### Anpassung des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht muss ständig angepasst werden, weil moderne \_\_\_\_\_ später vielleicht auch vollautomatische Roboter oder neue Methoden der Kriegsführung eventuell \_\_\_\_\_ zwischen Zivilisten und Kämpfern unterscheiden.

### Zusammenfassung

Das humanitäre Völkerrecht fordert auch in Zeiten des Krieges das Beachten der \_\_\_\_\_. Die Genfer Abkommen stellen international verbindliche \_\_\_\_\_ auf, die von den Beteiligten bewaffneter Konflikte zum \_\_\_\_\_ der Soldaten und der Zivilbevölkerung respektiert werden sollten. Die Genfer Abkommen fordern die Einhaltung von \_\_\_\_\_ im Krieg.



### Aufgaben

1. Ergänze die Lücken. Verwende den Wörterkasten als Hilfe.

Folter • Menschlichkeit • nicht • Waffen • Schutz • nicht • Gewalt • Menschenwürde • 1864 •  
Wasser • keinen • Seite • Hilfe • Regeln

2. Gestalte zu den im Text genannten Regeln passende Piktogramme.



## Das humanitäre Völkerrecht

Seit jeher greifen Menschen bei Auseinandersetzungen zu Gewalt. Im Laufe der Zeit haben Menschen versucht, die Brutalität des Krieges zu begrenzen. Dieser humanitäre Geist führte im Jahr 1864 zum 1. Genfer Abkommen - der Geburtsstunde des humanitären Völkerrechts.

### Umgang mit Gefangenen

Das humanitäre Völkerrecht verbietet Folter und andere Misshandlungen von Gefangenen. Sie dürfen nicht in kriegswichtigen Fabriken eingesetzt und zu gefährlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Sie müssen Nahrung und Wasser erhalten. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden mit Verwandten zu kommunizieren. Nur so können sie ihre Würde behalten und überleben.

### Umgang mit Kranken und Verwundeten

Personen oder Fahrzeuge von Hilfsorganisationen, wie z.B. das Rote Kreuz dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden. Ihnen muss gestattet werden ihrer Arbeit nachzugehen. Kranke und Verwundete haben das Recht, behandelt und versorgt zu werden, egal auf welcher Seite sie stehen. Sie dürfen nicht angegriffen werden.



### Schutz der Zivilisten

Zivilisten dürfen nicht angegriffen werden. Das zu tun, wäre ein Kriegsverbrechen. Es müssen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, damit Zivilisten nicht geschadet wird und keine für ihr Überleben wichtigen Güter zerstört werden. Zivilisten haben das Recht, die Hilfe zu erhalten, die sie benötigen.

### Anpassung des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht muss ständig angepasst werden, weil moderne Waffen später vielleicht auch vollautomatische Roboter oder neue Methoden der Kriegsführung eventuell nicht zwischen Zivilisten und Kämpfern unterscheiden.

### Zusammenfassung

Das humanitäre Völkerrecht fordert auch in Zeiten des Krieges das Beachten der Menschenwürde. Die Genfer Abkommen stellen international verbindliche Regeln auf, die von den Beteiligten bewaffneter Konflikte zum Schutz der Soldaten und der Zivilbevölkerung respektiert werden sollten. Die Genfer Abkommen fordern die Einhaltung von Menschlichkeit im Krieg.



### Aufgaben

1. Ergänze die Lücken. Verwende den Wörterkasten als Hilfe.

Folter • Menschlichkeit • nicht • Waffen • Schutz • nicht • Gewalt • Menschenwürde • 1864 •  
Wasser • keinen • Seite • Hilfe • Regeln

2. Gestalte zu den im Text genannten Regeln passende Piktogramme.



## Aufgabenstellung

Erarbeitet anhand der Materialien die Situation der sowjetischen Kriegsgefangenen im Lager Zeithain.

Beurteilt, ob diese mit den Inhalten des Genfer Abkommens übereinstimmen.

### Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet und verteilt das Material in eurer Gruppe. Bestimmt dabei euren Experten des Rechts.
2. Analysiert euer Material und notiert jeweils Informationen zum thematischen Schwerpunkt eurer Gruppe. Nutzt das Glossar als Unterstützung.
3. Notiert jeweils Fakten zum thematischen Schwerpunkt der Gruppe.
4. Tauscht eure Erkenntnisse aus und formuliert gemeinsam eine Zusammenfassung.
5. Experte des Rechts: Informiere deine Gruppe über die Artikel des Genfer Abkommens.
6. Beurteilt, ob die Situation der Kriegsgefangenen im Lager Zeithain mit den Artikeln des Genfer Abkommens übereinstimmen.



### Aufgaben für das Gruppenmitglied Experte des Rechts

1. Lies die Ausschnitte des Genfer Abkommens. Nutze dazu das Glossar.
2. Notiere, welche Aussagen in den **Artikeln des Genfer Abkommens** getroffen werden.

## Präsentation der Erkenntnisse in der Klasse



## Experte des Rechts

**M 1:** Auszüge aus Artikeln des Genfer Abkommens von 1929 über die Behandlung über die Kriegsgefangenen

## Weitere Gruppenmitglieder

**M 2:** Auszug aus den Lagererinnerungen von Alexej Iwanowitsch Sawada

**M 3:** Aktennotiz zu Arbeitsbedingungen in der Waggon- und Maschinenbau AG Görlitz

**M 4:** Auszug aus der Abschrift „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr. Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 8.9.1941“

## Zusätzliches Material

**M 5:** Auszug aus dem Dokument zum Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener

**M 6:** Bilder zur Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain



# M 1: Auszüge aus dem Genfer Abkommen von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen

227  
(Übersetzung)

**Abkommen**  
über die Behandlung der Kriegs-  
gefangenen.  
Vom 27. Juni 1929.

**Convention**  
relative au traitement des prisonniers  
de guerre  
Du 27. Juin 1929.

Der Dentsche Reichspräsident, der Präsident  
der Vereinigten Staaten von Amerika, der  
Bundespräsident der Republik Österreich, Seine  
Majestät der König von Belgien, der Präsident  
der Republik Bolivien, der Präsident der Repu-  
blik der Vereinigten Staaten von Brasilien,  
Seine Majestät der König von Großbritannien,  
König und der überaus hochverehrten Kaiserin,  
Kaiser von Japan, Seine Majestät der König  
der Belgieren, der Präsident der Republik  
China, der Präsident der Republik China, der  
Präsident der Republik Kolumbien, der  
Präsident der Republik von Costa Rica, Seine  
Majestät der König von Dänemark, der Prä-  
sident der Republik von Dominikanien, Seine  
Majestät der König von Spanien, der Präsi-  
dent der Republik von Ecuador, der Präsi-  
dent der Republik von El Salvador, der Präsi-  
dent der Republik von Estland, der Präsi-  
dent der Republik von Finnland, der Präsi-  
dent der Republik von Frankreich, der Präsi-  
dent der Republik von Griechenland, der Präsi-  
dent der Republik von Haiti, der Präsident  
der Republik von Honduras, der Präsident  
der Republik von Italien, Seine Majestät der  
Kaiserin der Japaner, Seine Majestät der  
Königin der Niederlande, der Präsident der  
Republik von Nicaragua, Seine Majestät der  
Königin der Norweger, Seine Majestät der  
Kaiserin der Russen, der Präsident der Repu-  
blik der Türkei, der Präsident der Republik  
von Uruguay, der Präsident der Republik  
von Venezuela.

reconnaisant que, dans le cas extrême d'un guerre,  
il sera du devoir de toute puissance d'en atténuer,  
dans la mesure du possible, les rigueurs individuelles et  
d'adoucir le sort des prisonniers de guerre ;  
desireux de développer les principes qui ont inspiré  
les conventions internationales de La Haye, en parti-  
culier la Convention concernant les lois et coutumes  
de la guerre et le Règlement qui y est annexé ;  
ont résolu de conclure une Convention à cet effet,  
et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir :  
Le Président de Reichs-Alléances ;  
S. Exc. M. Edward Hoover, D<sup>e</sup> en Droit,  
Ministre en disponibilité ;  
Der Dentsche Reichspräsident, der Präsident  
der Vereinigten Staaten von Amerika, der  
Bundespräsident der Republik Österreich, Seine  
Majestät der König von Belgien, der Präsident  
der Republik Bolivien, der Präsident der Repu-  
blik der Vereinigten Staaten von Brasilien,  
Seine Majestät der König von Großbritannien,  
König und der überaus hochverehrten Kaiserin,  
Kaiser von Japan, Seine Majestät der König  
der Belgieren, der Präsident der Republik  
China, der Präsident der Republik China, der  
Präsident der Republik Kolumbien, der  
Präsident der Republik von Costa Rica, Seine  
Majestät der König von Dänemark, der Prä-  
sident der Republik von Dominikanien, Seine  
Majestät der König von Spanien, der Präsi-  
dent der Republik von Ecuador, der Präsi-  
dent der Republik von El Salvador, der Präsi-  
dent der Republik von Estland, der Präsi-  
dent der Republik von Finnland, der Präsi-  
dent der Republik von Frankreich, der Präsi-  
dent der Republik von Griechenland, der Präsi-  
dent der Republik von Haiti, der Präsident  
der Republik von Honduras, der Präsident  
der Republik von Italien, Seine Majestät der  
Kaiserin der Japaner, Seine Majestät der  
Königin der Niederlande, der Präsident der  
Republik von Nicaragua, Seine Majestät der  
Königin der Norweger, Seine Majestät der  
Kaiserin der Russen, der Präsident der Repu-  
blik der Türkei, der Präsident der Republik  
von Uruguay, der Präsident der Republik  
von Venezuela.

in der Erwähnung, daß es Pflicht jeder Macht ist, im  
andern Fall eines Krieges helfen annehmliche Härte  
abzumildern und bei der Behandlung der Kriegs-  
gefangenen zu mildern,  
von dem Wunsch geleitet, die Grundsätze festzustel-  
len, die den internationalen Vertragshilfen, ins-  
besonders dem Rahmen der von La Haye und Genéve  
des Krieges und der ihm angefügten Ordnung zugrunde  
liegen,  
haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu  
treffen und haben zu ihren Plénipotentiaires ernannt :  
Der Dentsche Reichspräsident ;  
Sern Edward Hoover, D<sup>e</sup> in Recht,  
Minister i. D.

## Zweites Kapitel

### Organisation der Arbeit

#### Artikel 28

Der Gewahrsamsstaat über-  
nimmt die volle Verantwor-  
tung für Unterhalt, Versor-  
gung, Behandlung und Entlohnung  
der Kriegsgefangenen, wenn  
sie für Rechnung von Privat-  
personen arbeiten.

#### Artikel 29

Kein Kriegsgefangener darf  
zu Arbeiten verwendet werden,  
zu denen er körperlich nicht  
tauglich ist.

#### Artikel 30

Die tägliche Arbeit der  
Kriegsgefangenen, einschließ-  
lich des Hin- und Rückmar-  
sches, hat nicht übermäßig zu  
sein und keinesfalls diejenige  
zu übersteigen, die für die Zi-  
vilarbeiter der betreffenden  
Gegend bei der gleichen Arbeit  
zulässig ist. Jedem Kriegsge-  
fangenen ist wöchentlich eine  
Ruhe von vierundzwanzig auf-  
einanderfolgenden Stunden,  
vorzugweise sonntags zu ge-  
währen.

## Drittes Kapitel

### Verbotene Arbeit

#### Artikel 31

Die von den Kriegsgefange-  
nen zu leistenden Arbei-  
ten werden in keiner unmit-  
telbaren Beziehung zu den  
Kriegshandlungen stehen. Ins-  
besondere ist verboten, Gefan-  
gene zur Herstellung und zum  
Transport von Waffen und  
Munition aller Art sowie zum  
Transport von Material zu ver-  
wenden, das für kämpfende  
Truppen bestimmt ist.

Im Falle der Übertretung der  
Bestimmungen des vorstehen-  
den Absatzes sind die Kriegs-  
gefangenen befugt, nach der  
Ausführung oder nach dem  
Beginn der Ausführung des  
Befehles ihre Beschwerden  
durch Vermittlung der Ver-  
trauensleute, über deren Ob-  
liegenheiten Artikel 43 und 44  
Bestimmung trifft, oder in Er-  
mangelung eines Vertrauens-  
mannes durch Vermittlung der  
Vertreter der Schutzmacht vor-  
bringen zu lassen.

## Drittes Kapitel

### Verbotene Arbeit

#### Artikel 32

Es ist verboten, Kriegsgefange-  
ne zu unzuträglichen oder  
gefährlichen Arbeiten zu ver-  
wenden. Jede Erschwerung  
der Arbeitsbedingungen als  
disziplinarische Maßnahme ist  
verboten.



## M2: Auszug aus den Lagererinnerungen von Alexej Iwanowitsch Sawada

Materialien für  
**Gruppe 1**

### Auszug aus einem Brief

... Meine Leiden begannen am ersten Tag des Zweiten Weltkriegs, der auf dem Territorium der Sowjetunion begann, wo ich in Litauen in der Roten Armee diente.

Ich werde diesen furchtbaren Kriegsabschnitt nicht beschreiben, denn schon in den ersten Tagen des Krieges wurde ich schwer verwundet und kam in nazistische Gefangenschaft. Nachdem ich in die Gefangenschaft gekommen war, gelang es mir zu fliehen und in meine Heimatstadt Tschernobyl in der Ukraine zurückzukehren, wo ich am 12. März 1942 erneut gefangen genommen und nach Dresden - Freital in Deutschland gebracht wurde, wo ich als Ostarbeiter im Sächsischen Gussstahlwerk Döhlen AG Freital in der Galvanisiererei arbeitete. Dort wurden in speziellen Behältern mit Schwefelsäure Geschosshülsen gereinigt. Man musste 12 – 14 Stunden ohne Pause für 600 g Ersatzbrot, 30 g Margarine und einen Napf Spinatsuppe arbeiten.

Während der Arbeit dort erkrankte ich an Lungenentzündung und wurde in ein Lazarett für Ostarbeiter in Dresden Poisentäl gebracht.

Dank Doktor Richter und seiner Frau Elsa blieb ich am Leben und ich konnte, nach einem entsprechenden Examen, als Lagerarzt in der Sanitätsbaracke 3 in Freital arbeiten.

Als jedoch ein neuer SS-Kommandant das Lager übernahm, wurde ich erneut in die Galvanisiererei zur Arbeit geschickt ...

**Ukraine, Charkow, Februar 2008**

Dieser Auszug stammt aus einem Brief an KONTAKTE-KOHTAKTbl e. V.  
Der Verein unterstützt Kontakte zwischen Menschen aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion.



# M3: Arbeitsbedingungen in der Waggon- und Maschinenbau AG Görlitz

Materialien für  
Gruppe 1

## Aktennotiz „Arbeitsverweigerung der Kriegsgefangenen wegen Hunger Kost 02.08.42“

Görlitz, den 3. August 1942

### A k t e n - N o t i z .

Am Sonntag den 2.8.42. rief Herr Dir.Geerling bei mir an, daß sich die Russen (Kriegsgefangene) weigern die Arbeit aufzunehmen, und das die Wachtposten machtlos dabei stünden. Die Gefangenen hatten erklärt, daß sie mit der ihnen zugeteilten Kost nicht arbeiten könnten.

Ich verständigte daraufhin Herrn Paul und in Vertretung des außen Dienst-Offiziers den Feldwebel Exner von der Jägerkaserne. Fast zur gleichen Zeit trafen wir mit Feldwebel Exner vor dem Russenlager ein. Der Feldwebel ging in die Baracke und forderte die Kriegsgefangenen durch den Dolmetscher auf, die Arbeit sofort aufzunehmen. Etwa 6 - 7 traten daraufhin heraus und erklärten sich zur Arbeit bereit, der Rest blieb in der Baracke. Daraufhin ließ Feldwebel Exner das gesamte Wacht-Kommando antreten und scharf laden und ging erneut in die Baracke und ließ wieder durch den Dolmetscher erklären, daß er den Gefangenen 2 Minuten Zeit gebe sich die Sache zu überlegen, wer dann nicht draußen sei würde erschossen werden. Ganz langsam wurde die Baracke leer, es mußte hier und dort noch etwas nachgeholfen werden und die Gefangenen traten vor der Baracke draußen an. Feldwebel Exner ließ ihnen nochmals sagen, daß er im Wiederholungsfalle bei Arbeitsverweigerung sie einfach mit Maschinengewehren niederschießen lassen würde.

Etwa 50 Mann wurden dann für die Vormittagsschicht eingeteilt, die restlichen wurden wieder ins Lager zurück gebracht. Da ihnen für die Sonntags-Arbeit zum Abend eine Suppe versprochen wurde, erklärten sie sich bereit, die Arbeit aufzunehmen.

Am Nachmittag gegen 18.<sup>30</sup> Uhr habe ich mit Herrn Paul das Essen überprüft und als reichlich und einwandfrei befunden.

Der anwesende stellvertretende Kommandoführer und zwar ein Gefreiter, machte uns dabei die Mitteilung, daß bei der Nachmittags-Schicht 3 Kriegsgefangene geflüchtet seien, er habe die Polizei, das Stalag und die Kompanie bereits benachrichtigt.

Herrn Dir.Geerling  
Herrn Dir.Dr.Kuba  
Akten.

Quelle: SächsStA-D (Sächsisches Staatsarchiv), 11693 Waggon- und Maschinenbau AG Görlitz, Nr. 283, Blattnummer 21



# M4: „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 8.9.1941“ Auszug

Materialien für  
Gruppe 1

## Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW)

19

- 5 -

Sowjet. Kr. Gef. dürfen nur in geschlossenen Kolonnen unter strengster Absonderung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten eingesetzt werden. (Kolonnennässiger Einsatz). Es kommen nur Arbeitsstellen in Frage, an denen die Kr. Gef. unter ständiger Aufsicht der Wachmannschaften arbeiten können. Die Trennung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten muss nicht nur in der Unterkunft, sondern auch an der Arbeitsstätte durchgeführt werden. Es ist dabei zu bedenken, dass die Wachmannschaften am sofortigen Waffengebrauch nicht durch die Rücksicht auf etwa anwesende Dritte behindert werden dürfen.

### 2. Besondere Bestimmungen für den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet.

Oberster Grundsatz für den Einsatz sowjet. Kr. Gef. im Reichsgebiet ist die unbedingte Sicherheit deutschen Lebens und deutschen Gutes.

Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Arbeitseinsatz der sowjet. Kr. Gef. tragen hier ausschliesslich die den Einsatz verfügenden Wehrmachtdienststellen.

Der Einsatz hat daher in erster Linie bei wehrmacheigenen Arbeiten zu erfolgen. Für den Einsatz im zivilen Sektor können die örtlichen Arbeitseinsatzbehörden Vorschläge machen, die Entscheidung liegt entgegen den Bestimmungen über den Einsatz der übrigen Kr. Gef. bei den Wehrmachtdienststellen. Wo an einer zivilen Arbeitsstelle nicht alle Voraussetzungen für die ständige Bewachung und unbedingte Trennung von der Zivilbevölkerung erfüllt sind, darf der Einsatz nicht genehmigt werden. Fällt eine der Voraussetzungen später fort, ist das Arbeitskommando sofort zurückzuziehen.

Im übrigen ist die Verfügung OKW/Kriegsgef. (I<sup>5</sup>) Nr. 5015/41 vom 2.8.41 genauestens zu beachten. Verstösse gegen dieselbe sind nachdrücklich zu ahnden.

3264

### 3. Bewachung.

Für die Bewachung der sowjet. Kr. Gef. sind möglichst gut ausgebildete, energische und umsichtige Wachmannschaften einzuteilen und ständig durch den A.O. des M.Stammlagers zu schulen.

Auf je 10. Kr. Gef. muss mindestens ein Wachmann eingesetzt werden. Es darf aber niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden. Sollte ein Arbeitskommando nur eine Stärke b i s zu 10 Mann haben, so müssen zur Bewachung zwei Wachmänner verwendet

Quelle: BArch (Bundesarchiv), Akte NS 6/336



# M 5/1: Auszug aus dem Dokument zum Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für  
Gruppe 1

Anlage zu Va 5135/45.

RW 6 / 10.778  
Abschrift.

2

Der Chef  
des Oberkommandos der Wehrmacht  
WFSt. (1) Nr. 00 3150 / 41  
AWA Kriegsgef. Nr. 8770/41.

F.H.Qu., den 24. Dezember 1941.

Durch die Notwendigkeit, aus der Kriegswirtschaft eine erhebliche Zahl bisher dort als unabkömmlich beschäftigter Soldaten für die Front freizumachen, hat der Arbeitseinsatz von Kr. Gef. noch erheblich an Bedeutung gewonnen.

Der Führer hat daher befohlen:

- 1.) Die Zuführung der sowjet. Kr. Gef. in die Rüstungs- und Kriegswirtschaft ist für die Aufrechterhaltung der Rüstungskapazität und für die Leistungsfähigkeit unserer Kriegswirtschaft nunmehr entscheidendes Problem geworden.
- 2.) Es kommt darauf an, daß alle an der Bereitstellung der sowjet. Kr. Gef. als einsatzfähige Arbeiter beteiligten Dienststellen und Behörden ihr Äußerstes daransetzen, die Einsatzfähigkeit der Kr. Gef. zu erweitern und vor allem zu beschleunigen. Vorbedingungen hierzu sind insbesondere eine ausreichende Ernährung und die Beseitigung der Fleckfiebergefahr. Alle hierfür verantwortlichen Dienststellen müssen sich in höchstem Maße ihrer Verantwortlichkeit und der Notwendigkeit bewußt sein, möglichst viele Kr. Gef. der Heimat zuzuführen, damit sie der Dienststelle "Arbeitseinsatz des Beauftragten für den Vierjahresplan" zur Verfügung gestellt werden können.
- 3.) Die Zuführung aller geeigneten Kr. Gef. an die Rüstungsindustrie ist damit vordringlichste Aufgabe geworden. Alle übrigen Ansprüche, soweit sie nicht unmittelbar der fechtenden Truppe zugute kommen, müssen daher zurückgestellt werden.
- 4.) Aus dieser Grundlage sind die schon befohlenen und geplanten Aufstellungen aus sowjet. Kr. Gef. des Heeres, des Ersatzheeres, des RdL u. ObdL, der Kriegsmarine und der Waffen-SS zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Kopfstärke. Das OKW setzt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Arbeitseinsatz)

und dem

Quelle: BArch (Bundesarchiv), Akte RW 19/5705 fol. 2



# M 5/2: Dokument zum Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für  
Gruppe 1

## Abschrift eines Auszugs

Anlage zu Va 5135/45.

Abschrift.

2

D e r C h e f

F.H.Qu., den 24.Dezember 1941.

des Oberkommandos der Wehrmacht

WFSt. (1) Nr. 00 3150 / 41

5 AWA Kriegsgef. Nr. 8770/41.

Durch die Notwendigkeit, aus der Kriegswirtschaft eine erhebliche Zahl bisher dort als unabhkömmlich beschäftigter Soldaten für die Front freizumachen, hat der Arbeitseinsatz von Kr. Gef. noch erheblich an Bedeutung gewonnen.

Der Führer hat daher befohlen:

- 10 „1.) Die Zuführung der sowjet.Kr.Gef.in die Rüstungs- und Kriegswirtschaft ist für die Aufrechterhaltung der Rüstungskapazität und für die Leistungsfähigkeit unserer Kriegswirtschaft nunmehr entscheidendes Problem geworden.
- 15 2.) Es kommt darauf an, daß alle an der Bereitstellung der sowjet.Kr.Gef.als einsatzfähige Arbeiter beteiligten Dienststellen und Behörden ihr Äußerstes daransetzen, die Einsatzfähigkeit der Kr.Gef. zu erweitern und vor allem zu beschleunigen. Vorbedingung hierzu sind insbesondere eine ausreichende Ernährung und die Beseitigung der Fleckfiebergefahr. Alle hierfür verantwortlichen Dienststellen müssen sich in höchstem Maße ihrer Verantwortlichkeit und der Notwendigkeit bewußt sein, möglichst viele Kr. Gef. der Heimat zuzuführen, damit sie der Dienststelle „Arbeitseinsatz des Beauftragten für den Vierjahresplan“ zur Verfügung gestellt werden können.
- 20 3.) Die Zuführung aller geeigneten Kr.Gef. an die Rüstungsindustrie ist damit vordringlichste Aufgabe geworden. Alle übrigen Ansprüche, soweit sie nicht unmittelbar der fechtenden Truppe zugute kommen, müssen daher zurückgestellt werden.
- 25 4.) Aus dieser Grundlage sind die schon befohlenen und geplanten Aufstellungen aus sowjet.Kr.Gef. des Heeres, des Ersatzheeres, des RdL u.Obdl, der Kriegsmarine und der Waffen-SS zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Kopfstärke. Das OKW setzt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Arbeitseinsatz)

und dem

Quelle: BArch (Bundesarchiv), Akte RW 19/5705 fol. 2



## Kriegsgefangenenlager Zeithain



*Bild 9: Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain*



*Bild 10: Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain*



<b>A. O.</b>	Aufsicht führender Offizier
<b>AWA</b>	Allgemeines Wehrmachtamt, Teil des Oberkommandos der Wehrmacht
<b>Fleckfieber</b>	Infektionskrankheit, die durch Läuse, Milben, Flöhe, Zecken übertragen wird
<b>galvanisieren</b>	Veredlung von Metall durch Elektrolyse
<b>Gewahrsamsstaat</b>	ein kriegsführendes Land, welches Kriegsgefangene festhielt
<b>F. H. Qu.</b>	Führerhauptquartier, eine Bezeichnung für eine Befehlsstelle Adolf Hitlers als Oberbefehlshaber der Wehrmacht
<b>Kr. Gef.</b>	Kriegsgefangene
<b>ObdL</b>	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
<b>OKW</b>	Oberkommando der Wehrmacht, höchste militärische Kommandobehörde (1938–45)
<b>RdL</b>	Reichsverband der Deutschen Luftfahrtindustrie
<b>SD</b>	Sicherheitsdienst, dieser sowie die Sicherheitspolizei waren hauptverantwortlich für die Verfolgung politischer Gegner und die Planung und Durchführung des Holocausts.
<b>sowj. Kr. Gef.</b>	sowjetische Kriegsgefangene
<b>WFSt</b>	Wehrmachtführungsstab, Teil des OKW



## Aufgabenstellung

Erarbeitet anhand der Materialien die Situation der sowjetischen Kriegsgefangenen im Lager Zeithain.

Beurteilt, ob diese mit den Inhalten des Genfer Abkommens übereinstimmen.

### Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet und verteilt das Material in eurer Gruppe. Bestimmt dabei euren Experten des Rechts.
2. Analysiert euer Material und notiert jeweils Informationen zum thematischen Schwerpunkt eurer Gruppe. Nutzt das Glossar als Unterstützung.
3. Notiert jeweils Fakten zum thematischen Schwerpunkt der Gruppe.
4. Tauscht eure Erkenntnisse aus und formuliert gemeinsam eine Zusammenfassung.
5. Experte des Rechts: Informiere deine Gruppe über die Artikel des Genfer Abkommens.
6. Beurteilt, ob die Situation der Kriegsgefangenen im Lager Zeithain mit den Artikeln des Genfer Abkommens übereinstimmen.



### Aufgaben für das Gruppenmitglied Experte des Rechts

1. Lies die Ausschnitte des Genfer Abkommens. Nutze dazu das Glossar.
2. Notiere, welche Aussagen in den **Artikeln des Genfer Abkommens** getroffen werden.

## Präsentation der Erkenntnisse in der Klasse



# Lebens- und Ernährungsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für  
**Gruppe 2**

## Experte des Rechts

**M 1:** Auszüge aus den Artikeln des Genfer Abkommens von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen

## Weitere Gruppenmitglieder

**M 2:** Erinnerungsbericht von Pimenova

**M 3:** Auszug aus dem Verhör von Paul Konitzer, 1946

**M 4:** Aus dem Erinnerungsbericht des Wachoffiziers Otto K.

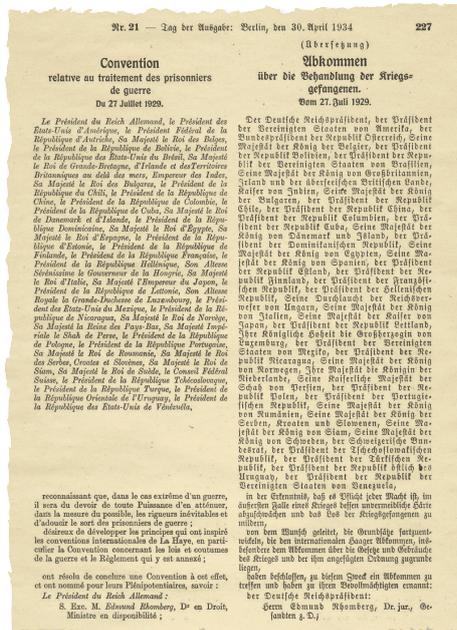
## Zusätzliches Material

**M 5:** Bilder aus dem Kriegsgefangenenlager Zeithain

**M 6:** Verpflegungssätze von 1943



# M 1: Auszüge aus dem Genfer Abkommen von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen



## Zweiter Abschnitt Kriegsgefangenenlager

### Artikel 9

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen oder an anderen Orten untergebracht werden, mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen. Sie können gleichfalls in eingezäunten Lagern untergebracht werden; dagegen ist ihre Einschließung oder Beschränkung auf einen bestimmten Raum nur statthaft als unerlässliche Sicherungs- oder Gesundheitsmaßnahme und nur vorübergehend während der Dauer der Umstände, welche die Maßnahme nötig machen.

Kriegsgefangene, die in ungesunden Gegenden oder in Gegenden, deren Klima für die ausgemäßigten Zonen kommenden Personen schädlich ist, gefangen genommen worden sind, sind sobald als möglich in ein günstigeres Klima zu bringen.

Die Kriegsführenden haben die Zusammenlegung von Gefangenen verschiedener Rassen und Nationalitäten in ein Lager möglichst zu vermeiden.

Kein Kriegsgefangener darf jemals in ein Gelände zurückgebracht werden, wo er dem Feuer des Kampfgebietes ausgesetzt sein würde, oder dazu verwendet werden, durch seine Anwesenheit bestimmte Punkte oder Gegenden vor Beschließung zu schützen.

## Zweites Kapitel

### Ernährung und Bekleidung der Kriegsgefangenen

#### Artikel 11

Die Verpflegung der Kriegsgefangenen hat in Menge und Güte derjenigen der Ersatztruppen gleichwertig zu sein. Die Gefangenen erhalten außerdem die Hilfsmittel, um sich die zu ihrer Verfügung stehenden Zusatznahrungsmittel selbst zuzubereiten. Trinkwasser ist ihnen in genügender Menge zu liefern. Der Tabakgenuss ist erlaubt. Kriegsgefangenen können in den Küchen verwendet werden. Alle kollektiven Disziplinarmaßnahmen hinsichtlich der Ernährung sind verboten.

#### Artikel 12

Kleidung, Wäsche und Schuhwerk sind den Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat zu liefern. Ersatz und Ausbesserung dieser Sachen müssen ordnungsgemäß gewährleistet sein. Außerdem müssen die arbeitenden Kriegsgefangenen stets einen Arbeitsanzug erhalten, wenn die Art der Arbeit dies nötig macht.

In allen Lagern sind Verkaufsräume einzurichten, in denen sich die Gefangenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu ortsüblichen Preisen kaufen können.

Die durch die Verkaufsräume für die Lagerverwaltung erzielten Überschüsse sind zugunsten der Gefangenen zu verwenden.

### Artikel 37

Den Kriegsgefangenen ist zu gestatten, Einzelpakete mit Lebensmitteln und anderen zu ihrem Unterhalt oder ihrer Bekleidung bestimmten Gegenständen zu empfangen. Die Pakete sind den Empfängern gegen Empfangsschein auszuhändigen.



## M2: Erinnerungsbericht von Pimenova

Materialien für  
**Gruppe 2**

### Frau Pimenova war Kriegsgefangene und arbeitete als Ärztin im Lazarett des Kriegsgefangenenlagers in Zeithain.

In diesem Lazarett wurden die Russen von ausländischen kriegsgefangenen Ärzten betreut: von Franzosen, Serben und Polen. Die russischen Ärztinnen, deren es 7 gab, ließ man zur selbständigen Arbeit nicht zu, da man ihnen nicht vertraute; man wies sie den Ausländern als Helferinnen zu. Die Krankenschwestern wurden zur Pflege der Kranken auf die einzelnen Baracken aufgeteilt.

A. J. Markson und ich wurden der chirurgischen Baracke zugeteilt, wo wir mit Serben, Franzosen und später mit Polen arbeiteten. Was wir zur Verbesserung der Betreuung chirurgisch Kranker erreichten, wird A. J. Markson in ihrem Vortrag berichten. Ich will nur kurz dazu sagen, daß der Verbinderraum und der Operationsraum nun ihrem Bestimmungszweck nach genutzt wurden.

In der Chirurgie-Baracke befanden sich Kranke mit Phlegmonen [flächenhaft fortschreitende eitrige Zellgewebsentzündung - d.Ü.], Trockenbrand an den Gliedmaßen (abgestorbene Zehen und Fußsohlen infolge von Erfrierungen), Furunkeln und Karbunkeln - den Begleiterscheinungen einer Auszehrung des Organismus.

In der Baracke für innere Krankheiten befanden sich die Dystrophiekranken. Die Hungerdystrophie äußerte sich in zweierlei Form:

1. in einer extremen Abmagerung mit Atrophie [Schwund -d.Ü.] der Fettschicht unter der Haut der Muskeln und der inneren Organe - der Organismus „fraß sich allmählich selbst auf“;

2. Die Atrophie wurde durch allgemeine Ödeme verdeckt, die bei einigen Kranken ungeheuerliche Ausmaße annahmen. Ich war einmal zugegen, als ein an trockener Dystrophie Verstorbener obduziert wurde. Alle inneren Organe des Verstorbenen waren sehr klein (wie bei einem Kind), und die Dünndarmwand sah aus wie Papirossa-Papier. Charakteristisch für Menschen, die an Hungerdystrophie starben, war, daß eine Woche vor ihrem Tod das Hungergefühl verschwand und die Kranken überhaupt nichts mehr aßen. Nicht selten kam es vor, daß man unter dem Kopfkissen Verstorbener einige Rationen Brot fand.

Betreut wurden diese vor Hunger vergehenden Menschen von Frauen, die selbst an Hunger und Kälte litten und, obwohl rechtlos und erniedrigt, sich bemühten, den Kranken Lebensmut und Zuversicht einzuflößen; von Frauen, die dadurch selbst Kraft und Mut schöpften, alle Schwierigkeiten der Gefangenschaft zu überwinden, da sie sich bewußt waren, daß die Kranken ihre Hilfe brauchten.

Im gleichen Winter brach im Lazarett eine Flecktyphus-Epidemie aus, die sehr schnell eine große Anzahl von Menschen erfaßte, da die Menschen Läuse hatten, auf engstem Raum zusammengedrängt und extrem ausgezehrt waren. Diese Epidemie raffte im Lager 40.000 Menschen dahin. Die Sterblichkeit war so hoch, daß es nicht genügend Leute gab, um die Verstorbenen zu begraben. Die Leichen wurden neben den Baracken aufgestapelt. Als der Flecktyphus im Lager ausbrach, zuckten die ausländischen kriegsgefangenen Ärzte mit den Schultern und sagten: „Im Lager ist eine rätselhafte Krankheit aufgetaucht, die durch Kopfschmerzen gekennzeichnet ist und nach 10 - 15 Tagen zum Tode führt.“

Ich hatte in den Jahren 1920 - 1921 am Flecktyphus gearbeitet und ihn selbst überlebt und stellte als erste bei einer erkrankten Krankenschwester die Diagnose Flecktyphus.

Der Erinnerungsbericht wurde durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain zur Verfügung gestellt.



## M3: Auszug aus dem Verhör Paul Konitzer von 1946

Materialien für  
**Gruppe 2**

### Paul Konitzer war beratender Hygienearzt im Kriegsgefangenenlager in Zeithain

**Frage:** Der Untersuchung ist bekannt, dass viele sowjetische Kriegsgefangene nicht nur infolge der Ruhr- und Typhusepidemien starben, sondern auch an Auszehrung und Krankheiten, die durch die unerträglichen Lebensumstände in diesem Lager hervorgerufen worden waren. Berichten Sie über diese Bedingungen!

5 **Antwort:** Zu Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion erließ das Oberkommando der deutschen Streitkräfte den Befehl, den sowjetischen Kriegsgefangenen schlechtere Bedingungen als Kriegsgefangenen aus anderen Ländern zu gewähren.

Dieser Befehl wurde damit begründet, dass die Kriegshandlungen gegen die UdSSR nicht auf regulärem Wege aufgenommen worden waren, sondern ohne Kriegserklärung. Deshalb könne  
10 man sowjetische Kriegsgefangene auch nicht als reguläre Kriegsgefangene betrachten und denen anderer Länder gleichstellen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Sowjetunion die internationalen Vereinbarungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen nicht unterzeichnet hätte, so dass sich die in diesen Konventionen vereinbarten Regeln nicht auf ihre Kriegsgefangenen erstreckten. Dieser verbrecherische Befehl von Hitlers Oberkommando bildete in der  
15 Folgezeit die Grundlage für den Umgang mit sowjetischen Kriegsgefangenen. Demnach wurden für sowjetische Kriegsgefangene die niedrigsten Verpflegungsnormen festgesetzt und sie erhielten die qualitativ schlechtesten Nahrungsmittel. Das für sie bestimmte Brot zum Beispiel wurde unter Beimengung von Roten Rüben, Rübenlaub und Strohmehl gebacken. Von diesem Brot häuften sich Durchfallerkrankungen, was mir die Lagerärzte von Zeithain bestätigten.

20 Im Vergleich zu anderen Lagern des Wehrkreises IV waren die sowjetischen Kriegsgefangenen in Zeithain den denkbar schlechtesten Bedingungen ausgesetzt. Bis weit in den Herbst 1941 hinein mussten sie unter freiem Himmel auf dem mit Stacheldraht umzäunten Lagerplatz kampieren, im Winter kamen sie dann in halbfertige Baracken.

Die Ernährung war, wie ich bereits gesagt habe, sehr schlecht, sowohl im Hinblick auf die Rationen als auch auf die Qualität der Lebensmittel. Die hygienischen Verhältnisse im Lager waren bis zum  
25 Frühjahr 1942 ausgesprochen unzulänglich. Das alles führte zu Auszehrung und Krankheiten unter den sowjetischen Kriegsgefangenen, die bereits in sehr erschöpftem Zustand oder gar krank ins Lager kamen, da sie zusammengepfercht in engen Waggons ohne Nahrung und medizinische Betreuung transportiert wurden.

Das Verhörprotokoll kann im Buch „Zeithain – Gedenkbuch sowjetischer Kriegsgefangener“ (2005) der Stiftung Sächsische Gedenkstätten nachgelesen werden.



## M4: Aus dem Erinnerungsbericht des Wachoffiziers Otto K.

Materialien für  
**Gruppe 2**

**Otto K. war Wachoffizier im Kriegsgefangenenlager in Zeithain und als Angehöriger des Wachdienstes zum Ordnungsdienst eingeteilt.**

„[...] Mein Dienst bestand anfangs in Kontrollfahrten durch das Gefangenenlager mit Hptm. U. zusammen oder allein, im Wachdienst, in der Mannschaftsausbildung, Stellvertretung des Kompanieführers, später als Leiter von Unteroffizierslehrgängen. Die nächtlichen Kontrollen der sämtlichen Wachposten rings um das Gefangenenlager am Stacheldrahtzaun mit den maschinengewehrbesetzten Wachtürmen entlang und mitten durch die endlosen Barackenstraßen hatte etwas

5 ebenso Schauerliches wie auch Romantisches an sich, besonders in kalten, mondbeglänzten Winternächten. Aus den ungeheizten Baracken drangen gruselerregende Geräusche heraus, ähnlich dem Grollen eines unterirdischen Vulkans oder dem hungrigen Knurren unbändiger Raubtiere. Kein Wunder: diese verhungerten und erfrierenden “Untermenschen“ kämpften gegen den

10 Erfrierungstod durch dauernde Bewegung, dabei aber dem Tod durch Entkräftung umso mehr in die Hände arbeitend, da sie am Tage bei einer Suppe aus verfaulenden Kohlrüben mit 5g Fett – an dem sich zudem die Wachmannschaften bereicherten – schwer arbeiten mussten!

Und zu diesem infernalischem Elend von Hunderttausenden unschuldigen und unglücklichen Menschen leuchteten Mond und Sterne hell und kalt in ungerührter Pracht dieser Winternächte herab auf einen nachdenklichen kleinen Leutnant der “großdeutschen“ Wehrmacht, [...]

15

Jeden Tag sah ich die endlos langen Kolonnen ihre Lasten schleppen, sah zusammenbrechende und beiseite Gestoßene, [...] Ich sah einzelne an den Abfallhaufen der Lagerküchen stinkende Speisereste aufklauben und gierig verzehren.“

Der Erinnerungsbericht wurde durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain zur Verfügung gestellt.



## M5: Bilder aus dem Kriegsgefangenenlager Zeithain

Materialien für  
**Gruppe 2**

### Kriegsgefangenenlager Zeithain



*Bild 11: Kriegsgefangene im Lager Zeithain*



*Bild 12: Kriegsgefangene im Lager Zeithain*



*Bild 13: Kriegsgefangene und Soldaten im Lager Zeithain*



## M6: Verpflegung im Zweiten Weltkrieg

Tabelle 1: Verpflegung für sowjetische Kriegsgefangene (1943)

Lebensmittel:	Wöchentliche Ration für sowjetische Kriegsgefangene:	Tägliche Ration für sowjetische Kriegsgefangene
Fleisch	200 g	
Fett	130 g	
Getreidenährmittel	81 g	
Teigwaren	44 g	
Kartoffelstärkerzeugnisse	25 g	
Zucker	110 g	
Brot	2600 g	
Tee-Ersatz	14 g	
Kartoffeln	5000 g	
Käse	–	
Quark	–	
Kaffee-Ersatz und Zusatzmittel	–	
Marmelade	–	

**Berechne die tägliche Ration und notiere die Angaben in die entsprechenden Felder.**

Tabelle 2: Wöchentliche Rationen der Zivilbevölkerung (Kategorie „Normalverbraucher“, z. B. Angestellte)

Zeitpunkt:	Brot:	Fleisch:	Fett:
September 1939	2400 g	500 g	270 g
April 1942	2000 g	300 g	206 g
Juni 1943	2325 g	250 g	218 g
Oktober 1944	2225 g	250 g	218 g
März 1945	1778 g	222 g	109 g



<b>Epidemie</b>	auch Seuche genannt, ist die zeitliche und örtliche starke Häufung einer Krankheit
<b>Dystrophie</b>	Fehlernährung
<b>Hptm.</b>	Hauptmann, ein Offiziersdienstgrad
<b>infernalisch</b>	höllisch, teuflisch
<b>regulär</b>	üblich
<b>Ruhr</b>	Infektionskrankheit, die durch Bakterien hervorgerufen wird, gekennzeichnet durch hohes Fieber, unbehandelt kann die Krankheit zum Tode führen
<b>Typhus</b>	schwere Infektionskrankheit, die durch verseuchtes Trinkwasser und Nahrungsmittel übertragen wird
<b>„Untermenschen“</b>	Begriff aus dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten. In der Ideologie des Nationalsozialismus wurden den so bezeichneten Menschen das Recht auf das Menschsein abgesprochen.
<b>UdSSR</b>	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (1922–1991)
<b>Wehrkreis</b>	bestimmtes militärisches Gebiet



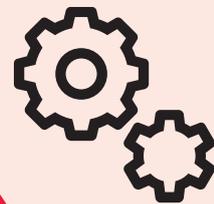
## Aufgabenstellung

Erarbeitet anhand der Materialien die Situation der sowjetischen Kriegsgefangenen im Lager Zeithain.

Beurteilt, ob diese mit den Inhalten des Genfer Abkommens übereinstimmen.

### Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet und verteilt das Material in eurer Gruppe. Bestimmt dabei euren Experten des Rechts.
2. Analysiert euer Material und notiert jeweils Informationen zum thematischen Schwerpunkt eurer Gruppe. Nutzt das Glossar als Unterstützung.
3. Notiert jeweils Fakten zum thematischen Schwerpunkt der Gruppe.
4. Tauscht eure Erkenntnisse aus und formuliert gemeinsam eine Zusammenfassung.
5. Experte des Rechts: Informiere deine Gruppe über die Artikel des Genfer Abkommens.
6. Beurteilt, ob die Situation der Kriegsgefangenen im Lager Zeithain mit den Artikeln des Genfer Abkommens übereinstimmen.



### Aufgaben für das Gruppenmitglied Experte des Rechts

1. Lies die Ausschnitte des Genfer Abkommens. Nutze dazu das Glossar.
2. Notiere, welche Aussagen in den **Artikeln des Genfer Abkommens** getroffen werden.

## Präsentation der Erkenntnisse in der Klasse



## Experte des Rechts

**M 1:** Auszüge aus den Artikeln des Genfer Abkommens von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen

## Weitere Gruppenmitglieder

**M 2:** Bericht von Schwester Zeme über die medizinische Versorgung

**M 3:** Auszug aus einem Brief von Anna Jakowlewitsch Markson vom 08.04.1944 aus dem Lager 304 in Zeithain

## Zusätzliches Material

**M 4:** Kurzbiografie Schwester Zeme

**M 5:** Kurzbiografie Anna Jakowlewitsch Markson





## M2: Bericht von Schwester Zeme über die medizinische Versorgung

Materialien für  
**Gruppe 3**

### Bericht von Schwester Zeme

Frau Zeme war Kriegsgefangene und arbeitete als Krankenschwester im Lazarett des Kriegsgefangenenlagers in Zeithain.

5 Schwester Zeme gibt folgendes Zeugnis ab: „Sowohl in unserem als auch im russischen Lager war der Operationssaal die übliche Baracke, ohne Stockbetten, dafür in der Mitte ein gewöhnlicher Tisch, auf den der Patient gelegt wurde. Auf einem Pfosten befand sich zum Händewaschen eine Büchse mit kaltem Wasser, die ein Soldat per Seilzug herunterließ, wenn eine Wäsche nötig war. Das war nicht besonders hygienisch, aber es ging nicht anders. Für alles Nötige fand sich ein Notbehelf; auch mir ist das passiert: Da es an Zangen fehlte, um mir die Zähne zu ziehen, wurden gewöhnliche Zangen zum Nägel-Ausziehen ohne jedes Betäubungsmittel verwendet. Die Operation im russischen Lager am 8. April wurde von Prof. Pontrandolfi, assistiert von Dr. Curia, vorgenommen. Als Zuständige für das Hinreichen der Geräte habe ich mit den wenigen und wenig wirkungsvollen Instrumenten ziemlich Kunststücke vollbracht; außerdem mußte ich noch die Knochensplitter auf-  
10 sammeln und mit Papierkompressen, die ständig kaputt gingen, das Blut tamponieren. Am Ende habe ich einen langen Seufzer der Erleichterung ausgestoßen, ich war völlig erschöpft, aber habe abgewartet, bis der Operierte wieder zu sich kam, bevor ich in unser  
15 Lager zurückging.“

Der Erinnerungsbericht wurde durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain zur Verfügung gestellt.



## M3: Auszug aus dem Brief von Anna Jakowlewitsch Markson

Materialien für  
**Gruppe 3**

### Auszug aus einem Brief

Frau Markson war Kriegsgefangene und arbeitete als Ärztin im Lazarett des Kriegsgefangenenlagers in Zeithain.

Liebe Kinder,

ich erhielt euren Brief und die Broschüre über das Lager 304 in Zeithain. Vielen Dank dafür. Ich befand mich vom 17.10.41 bis zum März 1945 als Gefangene im Lager 304 in Zeithain. Im März wurden alle weiblichen sowj. Kriegsgefangenen nach Hoyerswerda evakuiert, wo  
5 uns frühere Kriegsgefangene des Lagers 304 in der Nacht vom 21.4. bis zum 22.4.1945 befreiten.

Im Lager 304 ertrug ich alle Qualen der Gefangenschaft, Erniedrigungen, Beleidigungen und des Hungers. Aber den Mut habe ich nie sinken lassen. Die ganze Zeit arbeitete ich als  
10 Arzt – zuerst als Chirurg, dann als Therapeut und von 1943 bis zum März 1945 als Röntgenologe (Meine Spezialausbildung ist Röntgenologie und in die sowjetische Armee wurde ich als Röntgenologe berufen).

Es war schwer, die Hungerkranken zu heilen, denen vor Hunger das Gesicht angeschwollen war. Es gab ja keine Medizin in den Baracken. Für 75 Menschen gab man 20 Tabletten und 5 Ampullen Glukose aus. Uns Ärzten blieb ein Mittel – das Wort: das heißt, „seine“  
15 Kranken moralisch zu unterstützen und sie im Lazarett zu behalten, damit sie nicht in den Schächten und Betrieben von Hitlerdeutschland arbeiten mussten ...

Der Erinnerungsbericht wurde durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain zur Verfügung gestellt.

Auszug wurde übersetzt von der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain



### Maria Vittoria Zeme, 1916 – 2005

Maria Vittoria Zeme wurde am 29. August 1916 am Lago Maggiore geboren. Ende der 1930er Jahre erlangte sie ihr Diplom als freiwillige Schwester des Italienischen Roten Kreuzes und wurde von April 1941 bis  
5 Mai 1943 im Lazarett Baveno am Lago Maggiore eingesetzt. Im Mai 1943 wurde sie in das Feldlazarett nach Athen versetzt, wo sie im September in deutsche Kriegsgefangenschaft geriet.

Ende Oktober 1943 wurde Schwester Zeme zusammen mit anderen italienischen Militärinternierten in das Kriegsgefangenen-Reservelazarett nach Zeithain transportiert, wo sie am 5. November 1943 ankam. Schwester Zeme hatte sich freiwillig in die Internierung begeben, aus Sorge um die italienischen Gefangenen.  
10

Während der Gefangenschaft im Kriegsgefangenen-Reservelazarett Zeithain führte sie regelmäßig Tagebuch in einem kleinen Taschenkalender. Sie schilderte darin die Monate der Gefangenschaft mit allen Entbehrungen, dem Hunger und dem Leid, das sie umgab. Das Tagebuch gibt dabei zum einen Einblick in ihre seelische Verfassung, berichtet aber auch von der Hilfsbereitschaft und dem freundschaftlichen Umgang der italienischen Gefangenen untereinander, trotz des trostlosen Lageralltages.  
15  
20

Ihr angeschlagener Gesundheitszustand machte Anfang Juni 1944 die Repatriierung nach Italien nötig. Zusammen mit anderen italienischen Rotkreuzschwestern verließ sie am 3. Juni 1944 per Bahntransport das Lager in Zeithain und überquerte drei Tage später den Brenner nach Italien. Aufgrund der in Zeithain erlittenen gesundheitlichen Schäden musste Schwester Zeme die folgenden zwei Jahre in einem Krankenhaus verbringen und wurde vom Italienischen Roten Kreuz aufgrund ihrer Gesundheitsschäden als „Dienstinvalidin“ anerkannt. Sie erhielt zahlreiche Auszeichnungen für ihren Einsatz und ihre Aufopferung für hilfsbedürftige Menschen.  
25

Maria Vittoria Zeme verstarb am 26.03.2005.



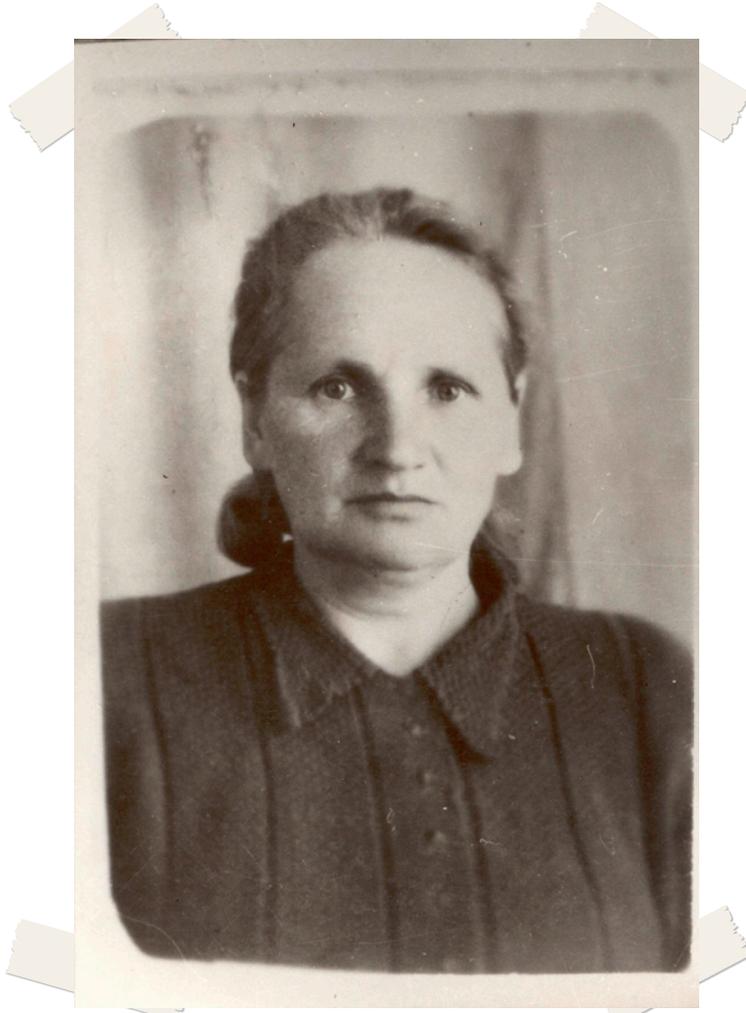
Bild 14: Maria Vittoria Zeme



## M5: Kurzbiografie Anna Jakowlewitsch Markson

Materialien für  
**Gruppe 3**

### Anna Jakowlewitsch Markson, Ärztin



*Bild 15: Anna Jakowlewitsch Markson*

Frau Anna Jakowlewitsch Markson geriet als Ärztin der Roten Armee in deutsche Gefangenschaft. Sie befand sich vom 17.10.41 bis März 1945 in Zeithain und arbeitete als Chirurgin und Röntgenärztin. Sie war Mitglied der kommunistischen Widerstandsorganisation und leitete die Gruppe der Frauen.

- 5 Im Auftrag der Widerstandsorganisation verhinderte sie die „Aussonderung“ und Ermordung von Juden, Politoffizieren und Mitgliedern der Widerstandsorganisation, indem sie ihnen durch das Vertauschen der Personalkarten gegen die von bereits verstorbenen Mitgefangenen eine neue Identität verschaffte. In der von ihr geführten Krankenbaracke wurde das Radio versteckt, mit dem täglich Radio Moskau abgehört wurde. Anna Markson arbeitete
- 10 nach dem Krieg als Ärztin in Tjotkino, im Regierungsbezirk Kursk in Zentralrussland.



<b>Bedürfnisanstalt</b>	Räumlichkeiten, die zum Toilettengang und zur Körperhygiene dienen
<b>Gewahrsamsstaat</b>	ein kriegsführendes Land, welches Kriegsgefangene festhält
<b>Inspektorin</b>	Bezeichnung für eine Person mit Aufsichts- und Kontrollfunktion
<b>Internierung</b>	in Haft nehmen
<b>Repatriierung</b>	Rückholung Kriegsgefangener ins Herkunftsland
<b>Röntgenologe</b>	Arzt, der auf die Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen spezialisiert ist
<b>tamponieren</b>	mit einem Watte- oder Mullbausch abtupfen oder zustopfen



## Aufgabenstellung

Erarbeitet anhand der Materialien die Situation der sowjetischen Kriegsgefangenen im Lager Zeithain.

Beurteilt, ob diese mit den Inhalten des Genfer Abkommens übereinstimmen.

### Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet und verteilt das Material in eurer Gruppe. Bestimmt dabei euren Experten des Rechts.
2. Analysiert euer Material und notiert jeweils Informationen zum thematischen Schwerpunkt eurer Gruppe. Nutzt das Glossar als Unterstützung.
3. Notiert jeweils Fakten zum thematischen Schwerpunkt der Gruppe.
4. Tauscht eure Erkenntnisse aus und formuliert gemeinsam eine Zusammenfassung.
5. Experte des Rechts: Informiere deine Gruppe über die Artikel des Genfer Abkommens.
6. Beurteilt, ob die Situation der Kriegsgefangenen im Lager Zeithain mit den Artikeln des Genfer Abkommens übereinstimmen.



### Aufgaben für das Gruppenmitglied Experte des Rechts

1. Lies die Ausschnitte des Genfer Abkommens. Nutze dazu das Glossar.
2. Notiere, welche Aussagen in den **Artikeln des Genfer Abkommens** getroffen werden.

## Präsentation der Erkenntnisse in der Klasse



## Experte des Rechts

**M 1:** Auszüge aus den Artikeln des Genfer Abkommens von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen

## Weitere Gruppenmitglieder

**M 2:** Auszug aus der Aussage von Georg Krämer

**M 3:** Auszug aus der Aussage von Max Treu

**M 4:** Auszug aus der Aussage von Willy Kliebisch

## Zusätzliches Material

**M 5:** Auszug aus der Abschrift „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 08.09.1941“



# M 1: Auszüge aus dem Genfer Abkommen von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen

## Artikel 2

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, aber nicht der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die sie gefangen genommen haben. Sie müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden. Vergeltungsmaßnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

## Artikel 3

Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre. Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht zu behandeln. Die Gefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit.

## Artikel 46

Die Kriegsgefangenen dürfen durch die Militärbehörden und die Gerichte des Gewahrsamsstaats nicht mit anderen Strafen belegt werden als mit denjenigen, die für die gleichen Vergehen gegenüber den Militärpersonen des Heeres des Gewahrsamsstaats vorgesehen sind. Kriegsgefangene Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften sind bei Verbüßung einer Disziplinarstrafe keiner ungünstigeren Behandlung zu unterwerfen, als sie bei gleichem Dienstgrad hinsichtlich derselben Strafen in dem Heer des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind. Verboten sind körperliche Strafen jeder Art, jede Einsperung in nicht vom Tageslicht erhellte Räume und überhaupt jede Art von Grausamkeit.

Ebenso sind Kollektivstrafen für Vergehen einzelner untersagt.

Nr. 21 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 30. April 1924

(Übersetzung)

## Convention relative au traitement des prisonniers de guerre

du 27 Juillet 1929.

Le Président du Reich Allemand, le Président des Etats-Unis d'Amérique, le Président Fédéral de la République d'Autriche, Sa Majesté le Roi des Belges, le Président de la République de Bolivie, le Président de la République des Etats-Unis du Brésil, Sa Majesté le Roi de Grande-Bretagne, d'Irlande et des Terres Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, le Président de la République du Chili, le Président de la République de Chine, le Président de la République de Colombie, le Président de la République de Cuba, Sa Majesté le Roi de Danemark et d'Islande, le Président de la République Dominicaine, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République d'Etats-Unis, le Président de la République de Finlande, le Président de la République Française, le Président de la République Hellénique, Son Altesse Sérénissime le Gouverneur de la Hongrie, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur du Japon, le Président de la République de Lettonie, Son Altesse Royale le Grand-Duché de Luxembourg, le Président des Etats-Unis du Mexique, le Président de la République de Nicaragua, Sa Majesté le Roi de Norvège, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté l'Empereur du Shah de Perse, le Président de la République de Roumanie, le Président de la République de Serbie, Croatie et Slovaquie, Sa Majesté le Roi de Suède, Sa Majesté le Roi de Suède, le Conseil Fédéral Suisse, le Président de la République Tchèque, le Président de la République Turque, le Président de la République Uruguayenne, le Président de la République des Etats-Unis de Venezuela.

reconnaisant que, dans le cas extrême d'un guerre, il sera du devoir de toute puissance d'un état, dans la mesure du possible, les signataires individuels et d'adopter le sort des prisonniers de guerre.

ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir :

Le Président du Reich Allemand :

S. Exc. M. Edward Rosenberg, D<sup>r</sup> en Droit, Ministre en disponibilité ;

## Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

vom 27. Juli 1929.

Der Deutsche Reichspräsident, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundespräsident der Republik Österreich, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Republik Bolivien, der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien, Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und der überseeischen britischen Inseln, Seine Majestät der Kaiser der Inden, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der Kaiser der Republik China, der Präsident der Republik Kolumbien, der Präsident der Republik Kuba, Seine Majestät der König von Dänemark und Island, der Präsident der Republik Dominikanien, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Republik der Vereinigten Staaten, der Präsident der Republik Finnland, der Präsident der Französischen Republik, Seine Altesse Serenissima der Gouverneur der Ungarn, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser des Japan, der Präsident der Republik Letland, Seine Altesse Royale der Großherzog von Luxemburg, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Republik von Nicaragua, Seine Majestät der König von Norwegen, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der Kaiser der Republik Rumänien, der Präsident der Republik Serbien, Kroatien und Slowakei, Seine Majestät der König von Schweden, Seine Majestät der König von Schweden, der Bundesrat der Schweiz, der Präsident der Tschechischen Republik, der Präsident der Türkischen Republik, der Präsident der Republik Uruguay, der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Venezuela.

in der Erkenntnis, daß es Pflicht jeder Macht ist, im besondern Falle eines Krieges jedem anverwandten Parteigliedern mit der ihm gebührenden Rücksicht zu verfahren.

haben beschlossen, sich diesem Zweck ein Abkommen zu treffen und haben zu ihrem Bevollmächtigten ernannt :

den Deutschen Reichspräsidenten :

Edmund Rosenberg, Dr. jur., Rechtsanwalt ;

## Artikel 50

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor sie ihr Heer erreichen oder das von dem Heer, das sie gefangen genommen hat, besetzte Gebiet verlassen konnten, dürfen nur disziplinarisch bestraft werden.

Kriegsgefangene, die wieder gefangen genommen werden, nachdem sie ihr Heer erreicht oder das von dem Heer, das sie gefangen genommen hat, besetzte Gebiet verlassen hatten, dürfen wegen der früheren Flucht nicht bestraft werden.

## 2. Disziplinarstrafen

### Artikel 54

Der Arrest ist die strengste Disziplinarstrafe, die über einen Kriegsgefangenen verhängt werden kann.

Die Dauer einer und derselben Strafe darf dreißig Tage nicht überschreiten. Diese Höchststrafe von dreißig Tagen darf auch dann nicht überschritten werden, wenn ein Kriegsgefangener sich gleichzeitig wegen mehrerer Handlungen disziplinarisch zu verantworten hat, gleichgültig, ob diese Handlungen in einem Zusammenhang stehen oder nicht.

Wenn im Lauf oder nach der Verbüßung einer Arreststrafe erneut eine Disziplinarstrafe über einem Kriegsgefangenen verhängt wird, hat zwischen jeder Vollstreckung ein Zeitraum von drei Tagen zu liegen, sobald eine der Arreststrafen zehn Tage oder mehr beträgt.

### Artikel 56

In keinem Fall dürfen Kriegsgefangene zur Verbüßung von Disziplinarstrafen in Strafanstalten (Gefängnisse, Kerker, Zuchthäuser usw.) verbracht werden.

Die Räume, in denen Disziplinarstrafen verbüßt werden, müssen gesundheitlich einwandfrei sein.

Den die Strafe verbüßenden Gefangenen muss ermöglicht werden, sich sauber zu halten.

Die Gefangenen erhalten täglich Gelegenheit, sich zu bewegen und mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.



### Aussage von Georg Krämer

Georg Krämer war ein Soldat der Wachmannschaft im Kriegsgefangenenlager in Zeithain.

In der Wohnung aufgesucht, erscheint der Landwirt Georg Krämer, geb. 21.9.1897 in Bergen (Donau), Zell Nr.36, Landkreis Neuburg/Donau, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, sagt er zur Sache folgendes aus:

„Mir ist eröffnet worden, dass ich in dem Verfahren der STA. Göttingen Justizsache 751/66 gegen Uhlenhaupt als Zeuge vernommen werden soll.“

Über mein Zeugnisverweigerungsrecht bin ich belehrt worden. Mir wurde auch gesagt, dass ich solche Fragen, die mich oder meine Angehörigen belasten könnten, nicht beantworten brauch. Mit dem Beschuldigten bin ich nicht verwandt oder verschwägert.

Ich will aussagen.

Von Anfang September bis 1.12.1941 war ich im Stalag 304, Zweiglager IV in Zeithain. Am 1.12.1941 erkrankte ich an Fleckfieber und kam ins Lazarett nach Radebeul bei Dresden. Nach meiner Genesung kam ich nicht wieder in das Lager zurück, sondern zu meiner Stammeinheit nach Brüx.

Im Lager Zeithain war ich innerhalb des Russenlagers zum Ordnungsdienst eingesetzt. Mit der Bewachung hatte ich nichts zu tun. Unsere Hauptaufgabe bestand darin, dass wir für die allgemeine Ordnung im Lager verantwortlich waren, die Essensausgabe überwachten, die Zählpelle durchführten und die verstorbenen Gefangenen abtransportierten.

Dadurch, dass das Lager überfüllt war, herrschten dort chaotische Zustände. Von den Gefangenen starben sehr viele an Unterernährung und später an Fleckfieber. Meiner Schätzung nach waren es anfangs 20 Tote pro Tag, dieses steigerte sich über 60 bis auf ca. 200 Tote täglich. Die Toten wurden alle in Massengräbern untergebracht. Wenn mir in diesem Zusammenhang die Lichtbilder aus der Hülle 95 vorgelegt werden, so erkenne ich auf dem einen Bild, auf welchen sich drei Offiziere befinden, im Hintergrund neben der Baracke zwei der von mir erwähnten Massengräber. Auf einem anderen Bild, welches nebeneinanderliegende tote Gefangene zeigt, nehme ich an, dass es sich ebenfalls um eine Aufnahme aus Zeithain handelt. Ich kann mich noch entsinnen, als im Herbst 1941 der starke Frost einsetzte, dass die Toten in dem Wäldchen liegenblieben, bis ein Massengrab ausgehoben werden konnte. Ich weiß auch, dass verschiedene Kameraden, obwohl dies verboten war, innerhalb des Lagers fotografierten.

Ich möchte noch erwähnen, dass es während meines Aufenthaltes in Zeithain noch keine Loren zum Abtransport der Toten gab. Da ich zu dem Kommando gehörte, weiß ich nur, dass uns für den Abtransport lediglich ein alter LKW zur Verfügung stand.

Ich weiß auch noch, dass während meiner Zeit Misshandlungen durch das Aufsichtspersonal an der Tagesordnung war. Ich weiß von Schlägen mit Schemelbeinen usw. Weiter entsinne ich mich, dass unter der Leitung des Feldwebels Willy Gabler in einer Ecke des Lagers ein Stacheldrahtkäfig errichtet wurde, in welchem Gefangene, die sich kleinerer Vergehen zuschulden kommenlassen hatten, selbst bei strengem Frost völlig entkleidet untergebracht wurden. Ich war auch noch zugegen, als ein Oberstleutnant in das Lager kam und die Gefangenen in dem Stacheldrahtkäfig sah, dieser unheimlich Krach schlug und jeden Soldaten, der sich an Misshandlungen von Gefangenen beteiligte, strengste Strafen androhte. Danach hörten diese dann auf. Aus eigenem Erleben ist mir über Erschießungen im Lager nichts bekannt geworden.

NLA Hannover (Niedersächsisches Landesarchiv,  
Abteilung Hannover) Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14



## M3: Auszug aus der Aussage von Max Treu

Materialien für  
**Gruppe 4**

### Max Treu war als Dolmetscher im Kriegsgefangenen- lager in Zeithain eingesetzt

Sonderkommission Z

z.Zt. München, den 17. 1. 1966

Vorgeladen in das Polizeipräsidium München erscheint Herr  
Prof. Dr. phil. (z.Zt. außerpl. Prof. an Universität München)

Max Treu,  
geb. 31. 10. 1907 in Oppekaln/Lettland,  
8 München 13, Elisabethstr. 75 wohnhaft,

mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, sagt er  
folgendes aus:

Mir ist eröffnet worden, daß ich hier in dem Verfahren der STA.  
Göttingen -4 Js 751/66- gegen U h l e n h a u t als Zeuge  
vernommen werden soll.

Über mein Zeugnisverweigerungsrecht wurde ich belehrt. Auch ist  
mir gesagt worden, daß ich solche Fragen, die mich oder einen  
meiner Angehörigen belasten könnten, nicht zu beantworten brauche.  
Mit dem Beschuldigten bin ich nicht verwandt oder verschwägert.  
Ich will zur Sache aussagen.

Etwa im August 1941 kam ich in das Stalag 304 nach Zeithain als  
Dolmetscher, ohne Sonderführer zu sein. Um den 10. 12. 41 schied  
ich wegen Fleckfiebererkrankung aus und kam anschließend in das  
Seuchenlazarett Radebeul/Dresden. Nach meiner Genesung und  
kurzem Aufenthalt bei der Dolmetscherkomp. sowie vierwöchigen  
Genesungsurlaub wurde ich nach Rußland kommandiert.

Zeithain ist die schlimmste Erinnerung, die ich aus der Kriegs-  
zeit habe. Vor allem wegen des Massensterbens der Kgf. infolge  
Unterernährung und- Fleckfieberepidemie. Ich empfand es als rübe,  
wenn ein Gefangener, der sich eine der ausgeladenen Rüben in die  
Tasche gesteckt hatte, geschlagen wurde. Weit schlimmer war, daß  
ich einmal sehen mußte, wie ein Wiederaufgegriffener (Ausreißer)  
mit auf den Rücken gebundenen Händen, an einem Pfahl hochgezogen  
und eine Tortur erleiden mußte. Das geschah in dem Vorlager.

(Nähe der Bahnstation Jacobsthal) Ich bin ausschließlich in diesem  
Vorlager eingesetzt worden, zunächst, mit anderen Dolmetschern,  
zur Personalaufnahme und Vernehmung der massenhaft eintreffenden  
Neuzugänge. Was diese Tätigkeit betrifft, so hatte sich herumge-  
sprochen, daß nur derjenige Dolmetscher bei den Lageroffizieren  
Anerkennung fand, der mit den Kgf. möglichst rau, wenn nicht  
brutal umging. Schlimmeres als Ohrfeigen hat es dabei nicht gegeben.  
Im übrigen erfolgten die Vernehmungen nach einem vorgedruckten  
Formular. Die Frage ob Politruß  
dazu.

NLA Hannover (Niedersächsisches Landesarchiv,  
Abteilung Hannover) Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14



## M4: Auszug aus der Aussage von Willy Kliebisch

Materialien für  
**Gruppe 4**

### Willy Kliebisch war ein Soldat der Wachmannschaft des Kriegsgefangenenlagers in Zeithain

Über Mißhandlungen kann ich außer denen des oben genannten Uffz. Funke noch folgendes berichten: In der Zeit, wo ich in der Entlausung war, beobachtete ich, wie ein Gefangener mit auf den Rücken gebundenen gebundenen Händen an einem Mast hochgezogen war. Angeblich soll dieser einen Ausbruchsversuch unternommen haben. Was mit diesem Gefangenen geschehen ist und wer für die Quälerei verantwortlich war, weiß ich nicht. (S. 145).

Über Erschießungen von Gefangenen innerhalb oder außerhalb des Lagers ist mir nichts bekannt

Aus eigenem Erleben kann ich nur ausführen, daß ich einmal bei einer Exekution von 3 Gefangenen zuzuseh war. Hierbei handelte es sich um Ausbrecher. Diese wurden zur Abschreckung innerhalb des Lagers im Beisein der Gefangenen öffentlich gehängt. Als bei einem der Verurteilten der Strick riß, gab einer der anwesenden Offiziere einem Uffz. von der Wachkompanie den Befehl, den Russen durch Genickschuß zu töten. Dieses geschah dann auch. Ich weiß nicht, wer der Offizier oder der Uffz. war.

Am 31. 10. 41 wurde ich vom Stalag 304 nach Pirna zu einer Pioniereinheit strafversetzt.

An Namen von den leitenden Offizieren des Stalags kann ich nicht entsinnen. Von den ehemaligen Kameraden sind mir - außer den bisher Genannten - noch folgende Namen bekannt:

Dr.med. S o n n t a g , Arzt im Russenlazarett,

Uffz. Max H a h n , Sani.,

Gefr. Arthur A b è , war Koch im Mannschaftslager,

Schtz. Max T r e u , kam von der Uni. Leipzig, Dolmetscher.

An weitere Namen kann ich mich nicht entsinnen. Ich stehe auch mit keinem der Vorgenannten in Verbindung.

Über irgendwelche Aussonderungen von Gefangenen ist mir nie etwas bekannt geworden, ich weiß auch nicht, ob ein besonderes Kommando im Lager bestand, daß solche Aussonderungen vornahm.

Ich weiß nur, daß einmal bei mir in der Entlausung eine Gruppe von etwa 10 Personen, die angeblich aus Dresden kam und die Gefangenen besichtigte, war. Unter dieser Gruppe befanden sich mehrere Zivilpersonen. Weiter kann ich hierzu nichts sagen.

Den Namen Uhlenhaut habe ich noch nie gehört und ich kann mich auch an keine Person entsinnen, die diesen oder einen ähnlichen Namen trug.

Weitere Anfragen kann ich zur Sache nicht machen.

Geschlossen:

gez. Moniac

(Moniac) KOM.

F.d.R.d.A.:

Kleinberg, Kom.

Laut vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Willy Kliebisch

NLA Hannover (Niedersächsisches Landesarchiv,  
Abteilung Hannover) Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14



# M5: „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 8.9.1941“ Auszug

Materialien für  
Gruppe 4

## Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW)

Abschrift.

15

Anlage zu Tagebuch-Nr. 3058/41g.  
vom 8.9.41

Geheim!

Anordnungen  
für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. in  
allen Kriegsgefangenenlagern.

Behandlung der sowjet. Kr. Gef. im allgemeinen.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland. Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungpropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

Es entspricht daher dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten Abstand hält. Behandlung muss kühl, doch korrekt sein. Jede Nachsicht oder sogar Anbiederung ist strengstens zu ahnden. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowjet. Kr.Gef. befohlen ist, muss jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) restlos beseitigt werden. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Wehrmacht können nur beschränkt gelten, da sie die Voraussetzung beim Einschreiten unter allgemein friedlichen Verhältnissen geben. Bei den sowjet. Kr.Gef. ist es schon aus disziplinarischen Gründen nötig, den Waffengebrauch sehr scharf zu handhaben. Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar.

Auf flüchtige Kr. Gef. ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen.. Schreckschüsse dürfen niemals abgegeben werden. Die bisher bestehenden Bestimmungen, insbesondere H.Dv.38/11, Seite 13 usw. werden

Quelle: BArch (Bundesarchiv), Akte NS 6/336



<b>Arrest</b>	Beschlagnahme oder Haft
<b>Bolschewismus</b>	eine politische Ausrichtung des Kommunismus in der ehemaligen UdSSR (1922–1991, auch als Sowjetunion bezeichnet)
<b>Bolschewist</b>	Der Begriff „Bolschewist“ wurde propagandistisch als stark abwertende Bezeichnung für alle dem Kommunismus nahestehenden Menschen verwendet
<b>bürgerliche Rechtsfähigkeit</b>	der Bürger ist Träger von Rechten und Pflichten
<b>Exekution</b>	Vollstreckung eines Urteils, Hinrichtung
<b>Fleckfieber</b>	Infektionskrankheit, die durch Läuse, Milben, Flöhe, Zecken übertragen wird
<b>Gewahrsamsstaat</b>	ein kriegsführendes Land, welches Kriegsgefangene festhielt
<b>Lore</b>	offener Eisenbahngüterwagen, Feldbahnwagen
<b>STA</b>	Staatsanwaltschaft
<b>Stalag</b>	Stammlager, eine Bezeichnung im 1. und 2. Weltkrieg für größere Kriegsgefangenenlager, in denen die Kriegsgefangenen registriert und auf Arbeitskommandos verteilt wurden
<b>sowj. Kr. Gef.</b>	sowjetische Kriegsgefangene
<b>Tortur</b>	Folter, Qual
<b>Uffz.</b>	Unteroffizier

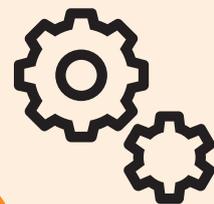


## Aufgabenstellung

Erarbeitet anhand der Materialien, welche Funktion Hermann Reinecke im NS-Staat hatte. Positioniert Euch zu den Taten von Hermann Reinecke im Hinblick auf die rechtlichen Bestimmungen.

### Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet und verteilt das Material in eurer Gruppe. Bestimmt dabei zwei Experten des Rechts.
2. Analysiert euer Material. Nutzt das Glossar als Unterstützung.
3. Notiert jeweils Fakten zum thematischen Schwerpunkt der Gruppe.
4. Tauscht eure Erkenntnisse aus. Formuliert eine Zusammenfassung.
5. Experten des Rechts: Informiert die Gruppe über die Texte.
6. Positioniert euch zu den Taten von Hermann Reinecke.



### Aufgaben für das Gruppenmitglied Experte des Rechts

1. Lest die Texte „Prozess Oberkommando der Wehrmacht“ und „Auszug aus dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes vom 08. August 1945“. Nutzt dazu das Glossar.
2. Notiert Aussagen zu den Anklagen und zum Prozess.

## Präsentation der Erkenntnisse in der Klasse



## Experte des Rechts

- M 1:** Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Fall 12 der Nürnberger Prozesse
- M 2:** Statut des Internationalen Militärgerichtshofes vom 08. August 1945

## Weitere Gruppenmitglieder:

- M 3:** Militärischer Werdegang von Hermann Reinecke
- M 4:** Auszug aus den „Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern“

## Zusätzliches Material:

- M 5:** Bilder zu den Lebensbedingungen im Kriegsgefangenenlager Zeithain
- M 6:** Haftkarteikarte von Hermann Reinecke



# M 1: Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht

## Fall 12 der Nürnberger Prozesse

Materialien für  
**Gruppe 5**

### Die Anklage richtet sich gegen Verantwortliche des Deutschen Reiches in der Zeit des Nationalsozialismus

Die Anklageschrift gegen Hermann Reinecke vom 17. November 1947 umfasste

- Kriegsverbrechen durch Verantwortung für Tötung, schlechte Behandlung und andere Verbrechen gegen Kriegsgefangene
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Ausführung oder Anordnung von Tötungen, Folter, Deportation, Geiselnahme, Verschleppung zur Zwangsarbeit

**Chefankläger war der amerikanische Brigadegeneral Telford Taylor.**

#### Der Prozess

Im Mittelpunkt des Prozesses standen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere die verbrecherischen Befehle der Wehrmachtführung, ihre Weitergabe und Befolgung, die zu einer Vielzahl von ungeheuerlichen Kriegsverbrechen geführt hatte. Einen Schwerpunkt bildete der Kommissarbefehl von 1941, der zur Ermordung politischer Kommissare der Roten Armee führte, einen weiteren der Kommandobefehl von 1942, bei dessen Befolgung Kriegsgefangene der alliierten Streitkräfte ermordet wurden, die an den Küsten im Westen und in Griechenland als Mitglieder von Kommandounternehmen gekämpft hatten. Weitere Verhandlungsthemen waren die millionenfachen Verbrechen gegen Kriegsgefangene, hauptsächlich Soldaten der Roten Armee, und die verbrecherischen Maßnahmen der Wehrmacht gegen Zivilisten in den besetzten Gebieten, die in großer Zahl umgebracht oder in die Zwangsarbeit verschleppt wurden.

#### Angeklagte und Urteile

Die Verurteilungen erfolgten wegen der Ausarbeitung von verbrecherischen Befehlen wie dem Kommissarbefehl und dem Kommandobefehl, wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen und Zivilisten, wegen der Deportation von Zivilisten aus den besetzten Ländern zur Zwangsarbeit sowie wegen der Ermordung von Juden im Osten oder der Beteiligung daran.



# Liste der Angeklagten im Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht

Materialien für  
**Gruppe 5**

Nr.	Dienstgrad	Name	Funktion	Geburts- jahr	Strafmaß 1948	verbüßte Strafe
1	Generaloberst	Johannes Blaskowitz	Oberbefehlshaber der Heeresgruppen G und H	1883	Der Strafe entgangen durch Suizid am 5. Februar 1948	
2	Generaloberst	Karl-Adolf Hollidt	Oberbefehlshaber der 6. Armee	1891	5 Jahre Haft	1949 entlassen
3	Generaloberst	Hermann Hoth	Oberbefehlshaber der 4. Panzerarmee	1885	15 Jahre Haft	1954 entlassen
4	Generalfeld- marschall	Georg von Küchler	Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord	1881	20 Jahre Haft	1953 entlassen
5	Generalfeld- marschall	Wilhelm Ritter von Leeb	Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord	1876	3 Jahre Haft	verbüßt
6	Generalober- stabsrichter	Rudolf Lehmann	Chef der Rechtsabteilung des OKW	1890	7 Jahre Haft	1950 entlassen
7	<b>Generalfeld- marschall</b>	<b>Hermann Reinecke</b>	<b>Chef des NS-Führungsstabes im OKW, Leiter des Allgemeinen Wehrmachtamtes</b>	<b>1888</b>	<b>lebens- längliche Haft</b>	<b>1954 entlassen</b>
8	Generaloberst	Georg-Hans Reihardt	Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte	1887	15 Jahre Haft	1952 entlassen
9	General der Infanterie	Karl von Roques	Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes der Heeresgruppen Süd und A	1880	20 Jahre Haft	1949 verstorben
10	Generaloberst	Hans von Salmuth	Oberbefehlshaber der 15. Armee	1888	20 Jahre Haft	1953 entlassen
11	General- admiral	Otto Schniewind	Flottenchef und Chef des Marine- gruppenkommandos Nord	1887	Freispruch	
12	Generalfeld- marschall	Hugo Sperrle	Oberbefehlshaber der Luftflotte 3	1885	Freispruch	
13	General der Artillerie	Walter Warlimont	Stellvertretender Chef des Wehrmachtführungsstabes	1894	lebens- längliche Haft	1954 entlassen
14	General der Infanterie	Otto Wöhler	Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd	1894	8 Jahre Haft	1951 entlassen



# M2: Auszug aus dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8. August 1945

## II. Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

### Artikel 6

Der durch das in Artikel 1 genannte Abkommen eingesetzte Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse angehörenden Staaten hat das Recht, alle  
5 Personen abzuurteilen, die im Interesse der europäischen Achse angehörenden Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist. Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich:

10 (a) Verbrechen gegen den Frieden: Nämlich

Planen, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

15 (b) Kriegsverbrechen: Nämlich

Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche.

Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Misshandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzte Gebieten, Mord oder Misshandlungen von Kriegsgefangenen  
20 oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung ...

25 c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Nämlich

Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen  
an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen  
30 teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.



## M3: Militärischer Werdegang von Hermann Reinecke

**HERMANN REINECKE** wurde 1888 in Wittenberg geboren. Als Sohn eines Oberstleutnants verfolgte er nach der Schule eine Karriere beim Militär.

Schon im Juli 1934 galt Hermann Reinecke als zuverlässiger Nationalsozialist. Reinecke wurde bereits in dieser Frühphase des sogenannten Dritten Reichs ehrenamtlicher Richter am neu-

5 geschaffenen Volksgerichtshof, der für die Aburteilung politischer Straftaten im Nationalsozialismus zuständig war.

Partei- und führungstreu steigt er ins Oberkommando der Wehrmacht (OKW) auf und übernimmt ab 1939 das Amt „Allgemeine Wehrmachtsamt“. Dort war er unter anderem für das Kriegsgefangenenwesen verantwortlich.

10 Im März 1941 rief er die Kommandeure der Kriegsgefangenen in den Wehrkreisen zusammen, um sie im Hinblick auf den bevorstehenden Russlandfeldzug zu instruieren. Reinecke erteilte Mitte 1941 einen Befehl zur Einrichtung neuer Lager im Reich, in denen ohne Beachtung der Haager Landkriegsordnung sowjetische Kriegsgefangene „scharf zu behandeln“ und, wenn nicht anders möglich, unter freiem Himmel unterzubringen seien. Bei einer weiteren Bespre-

15 chung am 4. September 1941 in Warschau, wurden dort die Grundsätze für die schlechte Behandlung und Versorgung von sowjetischen Kriegsgefangenen von Reinecke verkündet.

In dem vom 8. September 1941 datierten Befehl „Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern“ von Hermann Reinecke heißt es, die sowjetischen Gefangenen hätten „jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat [...] verloren“.

20 Am 17. Juli 1941 erließ Reinhard Heydrich, Chef des Reichssicherheitshauptamtes den Einsatzbefehl Nr. 8 im Einvernehmen mit Hermann Reinecke, dem Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes, und dem Chef der Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht Oberst Breyer zur Umsetzung des Kommissarbefehls. Es folgte am 27. Juli ein Einsatzbefehl Nr. 9, der das Reichs-

25 gebiet einbezog. In jedem Kriegsgefangenenlager und Durchgangslager sollten die „in politisch, krimineller oder sonstiger Hinsicht untragbare[n] Elemente“ durch ein Kommando von SS- und SD-Mitarbeitern herausgefiltert werden. Ausfindig gemacht werden sollten Funktionäre der Komintern, maßgebende Parteifunktionäre, Volkskommissare, alle ehemaligen Politikommissare der Roten Armee, Intelligenzler, Juden und fanatische Kommunisten sowie „unheilbar Kranke“. Diese sollten vorübergehend in einem abgetrennten Block untergebracht und später zur Tötung

30 abtransportiert werden. (Siehe dazu Ausstellung in der Lagerbaracke „Aussonderung“)

Vor dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal wurde Reinecke, wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit am 27. Oktober 1948 zu lebenslanger Haft verurteilt. Er musste sich verantworten für die Verletzung des Völkerrechts durch die Misshandlung und Ermordung insbesondere sowjetischer Soldaten, zumal er die meisten Entscheidungen im Kriegs-

35 gefangenenwesen an sich gezogen hatte. Seine Haftstrafe verbüßte er bis 1954 in der Justizvollzugsanstalt Landsberg. Danach lebte er bis zu seinem Tod 1973 in Hamburg.



# M4: Auszug aus den „Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern“

Materialien für  
Gruppe 5

Anordnung erteilt von Hermann Reinecke, Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes im Oberkommando der Wehrmacht (OKW) :

Abschrift. 15  
Anlage zu Tagebuch-Nr.3058/41g.  
vom 8.9.41

Geheim!

Anordnungen  
für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. in  
allen Kriegsgefangenenlagern.

Behandlung der sowjet. Kr. Gef. im allgemeinen.

Der Bolschawismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen  
Deutschland. Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht  
nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstören-  
den Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den  
Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er  
führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zer-  
setzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewi-  
stische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat  
und nach dem Genfer Abkommen verloren.

Es entspricht daher dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht,  
dass jeder deutsche Soldat dem sowjetischen  
Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten  
Abstand hält. Behandlung muss kühl, doch korrekt sein. Jede  
Nachsicht oder sogar Anbiederung ist strengstens zu ahnden. Das Ge-  
fühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der  
zur Bewachung sowjet. Kr.Gef. befohlen ist, muss jederzeit auch für  
die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten An-  
zeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewisti-  
schen Hetzern ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder  
passiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und  
Schusswaffe) restlos beseitigt werden. Die Bestimmungen über den Waf-  
fengebrauch der Wehrmacht können nur beschränkt gelten, da sie die  
Voraussetzung beim Einschreiten unter allgemein friedlichen Verhält-  
nissen geben. Bei den sowjet. Kr.Gef. ist es schon aus disziplinarischen  
Gründen nötig, den Waffengebrauch sehr scharf zu handhaben. Wer zur  
Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug  
von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar.

Auf flüchtige Kr. Gef. ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schies-  
sen.. Schreckschüsse dürfen niemals abgegeben werden. Die bisher be-  
stehenden Bestimmungen, insbesondere H.Dv.38/11, Seite 13 usw. werden  
insoweit

3260

Textquelle: BArch (Bundesarchiv), Akte NS 6/336



## Kriegsgefangenenlager Zeithain



*Bild 16: Kriegsgefangene im Lager Zeithain*



*Bild 17: Im Lager Zeithain*



*Bild 18: Kriegsgefangene und Soldaten im Lager Zeithain*



# M 6: Haftkarteikarte von Hermann Reinecke

Materialien für  
**Gruppe 5**

I.C. — 1096-14-2-45. — 76456.

### DETENTION REPORT

File number

SEX (1)

M  F

Ring applicable

Office use only

Surname : REINECKE

First names : HERMANN

Aliases :

Civil Occupation : Regular Army Officer

Nationality : German (2)

Do not write in shaded portions

DATE OF BIRTH (3) 14 FEB 1888

PLACE OF BIRTH (3a) WITTENBERG

WEIGHT (3b) 150 lbs.

HEIGHT (4) 1.75 m



Bild 19: Haftkarteikarte Hermann Reineckes, angelegt 1945



<b>Bolschewismus</b>	eine politische Ausrichtung des Kommunismus in der ehemaligen UdSSR (1922–1991, auch als Sowjetunion bezeichnet)
<b>Bolschewist</b>	der Begriff „Bolschewist“ wurde propagandistisch als stark abwertende Bezeichnung für alle dem Kommunismus nahestehenden Menschen verwendet
<b>europäische Achse</b>	Bezeichnung für das Militärbündnis zwischen dem Deutschen Reich und Italien
<b>Haager Landkriegsordnung</b>	Die Haager Landkriegsordnung enthält für den Kriegsfall Festlegungen zur Definition von Kombattanten, zum Umgang mit Kriegsgefangenen, zu Beschränkungen bei der Wahl der Mittel zur Kriegsführung, zur Verschonung bestimmter Gebäude und Einrichtungen von sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, zum Umgang mit Spionen, für Kapitulationen und Waffenstillstandsvereinbarungen sowie zum Verhalten einer Besatzungsmacht in einem besetzten Gebiet.
<b>Komintern</b>	Kommunistische Internationale, internationaler Zusammenschluss kommunistischer Parteien
<b>Kommandeur</b>	Bezeichnung für eine militärische Führungsposition, der einen militärischen Verband befehligt
<b>Kommandobefehl</b>	Mit dem Kommandobefehl erging am 18. Oktober 1942 die Weisung Adolf Hitlers, Angehörige alliierter Kommandotrups unverzüglich zu töten oder dem Sicherheitsdienst des Reichsführers zu übergeben.  Der Kommandobefehl stellte einen Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung und das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 1929 dar und wurde im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom Ankläger als Beweisstück für verübte Kriegsverbrechen angeführt.
<b>Kommissarbefehl</b>	Richtlinie der Nationalsozialisten für die Behandlung politischer Kommissare. Der Kommissarbefehl enthielt die Anweisung, Politkommissare der Roten Armee nicht als Kriegsgefangene zu behandeln, sondern sie ohne Verhandlung zu erschießen.
<b>M. G. s</b>	Maschinengewehre
<b>Militärtribunal</b>	ein Gericht aus Militärriechtern, urteilt über die Angehörigen des Militärs
<b>Nachfolgeprozesse</b>	Prozesse, die nach dem Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg geführt wurden
<b>OKW</b>	Oberkommando der Wehrmacht



<b>„politisch Unerwünschte“</b>	unerwünscht waren alle Menschen, die nicht der Ideologie des Nationalsozialismus folgten
<b>Sabotage</b>	absichtliche Störung eines wirtschaftlichen oder militärischen Ablaufs zur Erreichung eines bestimmten Zieles
<b>sowjet. Kr. Gef.</b>	sowjetische Kriegsgefangene
<b>Sicherheitspolizei und SD</b>	Die Sicherheitspolizei und der Sicherheitsdienst (SD) waren hauptverantwortlich für die Verfolgung politischer Gegner und die Planung und Durchführung des Holocausts.
<b>SS</b>	Schutzstaffel, war eine nationalsozialistische Organisation und diente der NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) und Adolf Hitler als Herrschafts- und Unterdrückungsinstrument, war für die Konzentrations- und Vernichtungslagern sowie die Planung und die Durchführung des Holocausts (Völkermord an Juden) und anderer Völkermorde verantwortlich
<b>SS-Kommandant</b>	Lagerkommandant, war die oberste befehlende Dienststellung innerhalb eines Konzentrationslagers der SS
<b>Statut des Internationalen Militärgerichtshofes vom 08. August 1945</b>	In dieser Vereinbarung wurden Rechtsgrundlagen und die Prozessordnung des Internationalen und der amerikanischen Militärgerichtshöfe festgelegt, die für die Nürnberger Prozesse gelten sollten. Es wird heute als „Geburtsurkunde“ des Völkerstrafrechts angesehen



# Erkenntnisse aus der Quellenarbeit

## Sowjetische Kriegsgefangene im Lager Zeithain 1941 bis 1945

### Bestrafung

---



---



---



---



---



---

### Arbeitsbedingungen

---



---



---



---



---



---

### Medizinische Versorgung

---



---



---



---



---



---

### Lebens- und Ernährungsbedingungen

---



---



---



---



---



---

### Täter Reinecke

---



---



---



---

Anklage wegen

---



---



---

Im Kriegsgefangenenlager Zeithain wurde gegen das humanitäre Völkerrecht ...

verstoßen

nicht verstoßen



### Aufgaben:

1. Tauscht eure Erkenntnisse aus der Quellenarbeit mit euren Mitschülern aus und notiert die wichtigsten Fakten auf diesem Arbeitsblatt.
2. Untersucht, ob im Kriegsgefangenenlager Zeithain Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorlagen und begründet eure Entscheidung.



## Sachtext: Geschichte des humanitären Völkerrechts

*Seit jeher haben Menschen versucht, die Grausamkeiten des Krieges zu begrenzen. Der Wille zum Überleben und die Angst vor Rache sind wichtige Gründe, den Kampf nicht bis zur Vernichtung des Gegners zu führen. Immer wieder wurde versucht, unter den Staaten Grenzen der Kriegsführung zu vereinbaren.*

Nach der Schlacht von Solferino 1859 gelang es Henry Dunant, ein erstes völkerrechtliches Abkommen zustande zu bringen. Das erste Genfer Abkommen vom 22. August 1864 legt fest, dass Ärzte, Sanitätspersonal und deren Einrichtungen nicht angegriffen werden dürfen und dass Verwundeten ohne Rücksicht auf ihre Nationalität geholfen werden muss. Es ist die Grundlage des humanitären Völkerrechts und der Beginn einer Reihe von völkerrechtlichen Verträgen.

Die Haager Landkriegsordnung von 1907 enthält Regeln zum Schutz der Menschen im Krieg sowie Regelungen, dass bestimmte Gebäude und Einrichtungen von sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung nicht angegriffen werden dürfen.

Am 27. Juli 1929 wurde das zweite Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen beschlossen. Zwar gab es bereits 1907 Regeln dazu in der Haager Landkriegsordnung, doch nach den Erfahrungen im Ersten Weltkrieg war es notwendig, ihren Schutz zu verbessern. Zum Beispiel wurde geregelt, dass jeder Kriegsgefangene einmal im Monat von einem Arzt untersucht werden muss.

Was bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges fehlte, war die Möglichkeit, Politiker und Militärs wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor internationalen Gerichtshöfen persönlich zu verfolgen und zu verurteilen. Das änderte sich mit den Nürnberger Prozessen 1945 bis 1949. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (1945 bis 1946) ebnete entscheidend den Weg für den heutigen Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

Am 12. August 1949 wurden vier neue Genfer Abkommen verabschiedet, die folgende Themen regeln: Schutz für verwundete und kranke Soldaten an Land; Schutz für verwundete, kranke und schiffbrüchige Soldaten auf See; Schutz für Kriegsgefangene; Schutz für die Zivilbevölkerung. Nach den schrecklichen Ereignissen des Zweiten Weltkriegs musste das humanitäre Völkerrecht überarbeitet werden, besonders zum Schutz der Zivilbevölkerung. Die Regeln zur Kriegsführung blieben größtenteils unverändert. Heute gelten die Genfer Abkommen in 196 Ländern weltweit.

Am 8. Juni 1977 wurden zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 eingeführt. Sie galten dem Schutz der Opfer bewaffneter nationaler oder internationaler Konflikte. Der Kalte Krieg führte zu einer starken Aufrüstung, und viele Länder entwickelten Massenvernichtungswaffen weiter. Gleichzeitig wuchs die Zahl der Bürgerkriege weltweit. Daher wurden neue Schutzregeln nötig.

Am 18. September 1997 wurde auf starken Druck durch die internationale Zivilgesellschaft auf einer Konferenz von 121 Staaten das Ottawa-Abkommen verabschiedet, das den Einsatz, die Lagerung und die Herstellung von Antipersonenminen verbietet und ihre Zerstörung fordert. Ende der 1990er Jahre gab es jedes Jahr über 20.000 Opfer durch Antipersonenminen.

Am 17. Juli 1998 wurde auf Initiative der Vereinten Nationen das Römische Statut verabschiedet, das die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) 2002 in den Haag ermöglichte. Dieser ständige Gerichtshof verurteilt die schwersten Verbrechen, die im Krieg begangen werden: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Der IStGH hat weltweite Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, er wird jedoch nur dann aktiv, wenn ein Land nicht willens oder in der Lage ist, selbst einen fairen Prozess durchzuführen.

Quelle: Gasser, H. P., Melzer, N., Geiß R. (2020): Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung



## Aufgaben:

1. Lies den Sachtext: „Geschichte des humanitären Völkerrechts“. Trage im Zeitstrahl das Jahr und die Bezeichnung für die jeweilige völkerrechtliche Regelung ein.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ärzte, Sanitätspersonal und deren Einrichtungen dürfen nicht angegriffen werden und Verwundeten muss ohne Rücksicht auf ihre Nationalität geholfen werden.

Erste Sammlung von Regeln zum Schutz der Menschen im Krieg. Sie legte fest, dass man im Krieg nicht alles tun darf, um den Feind zu schädigen und dass es keine Orte gibt, wo keine Gesetze gelten.

Verbesserter Schutz von Kriegsgefangenen nach den Erfahrungen des I. Weltkrieges. Zum Beispiel wurde geregelt, dass jeder Kriegsgefangene einmal im Monat von einem Arzt untersucht werden muss.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Politiker und Militärs werden wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor einem internationalen Gerichtshof verfolgt und verurteilt. Das war die Grundlage für den internationalen Strafgerichtshof.

Regeln den Schutz für verwundete und kranke Soldaten an Land; Schutz für verwundete, kranke und schiffbrüchige Soldaten auf See; Schutz für Kriegsgefangene; Schutz für die Zivilbevölkerung.

Verbesserter Schutz der Opfer bewaffneter nationaler oder internationaler Konflikte angesichts von Massenvernichtungswaffen und wachsender Zahl an Bürgerkriegen.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Verbot des Einsatzes, der Lagerung und der Herstellung von Antipersonenminen.

Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag. Dieser kann Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression verurteilen.



## Aufgaben:

1. Lies den Sachtext: „Geschichte des humanitären Völkerrechts“. Trage im Zeitstrahl das Jahr und die Bezeichnung für die jeweilige völkerrechtliche Regelung ein.

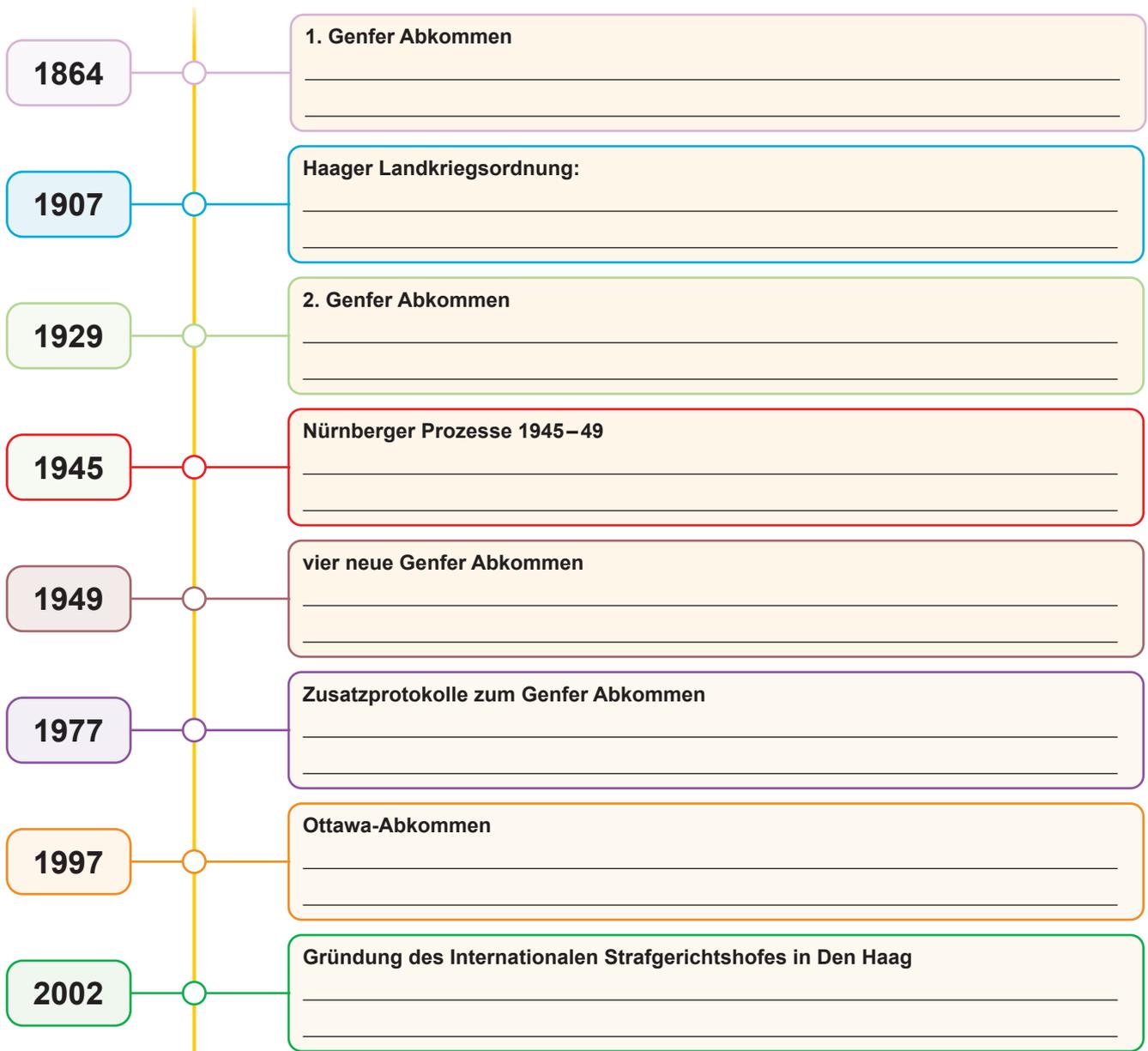




## Aufgaben

Lies den Sachtext zur Geschichte des humanitären Völkerrechts und ordne folgende Inhalte den Regelungen zu:

- Allen Verwundeten muss geholfen werden, keine Angriffe auf Ärzte und Sanitäter
- Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
- Verbot der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Antipersonenminen
- Politiker und Militärs werden wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor einem internationalen Gerichtshof verfolgt und verurteilt.
- Regeln zum Schutz von Menschen im Krieg
- Rechtsprechung bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen der Aggression und strafrechtliche Verfolgung von Individuen
- Schutz für: Kriegsgefangene, kranke Soldaten an Land, schiffsbrüchige Soldaten auf See, Zivilbevölkerung
- Regeln zur Behandlung von Kriegsgefangenen

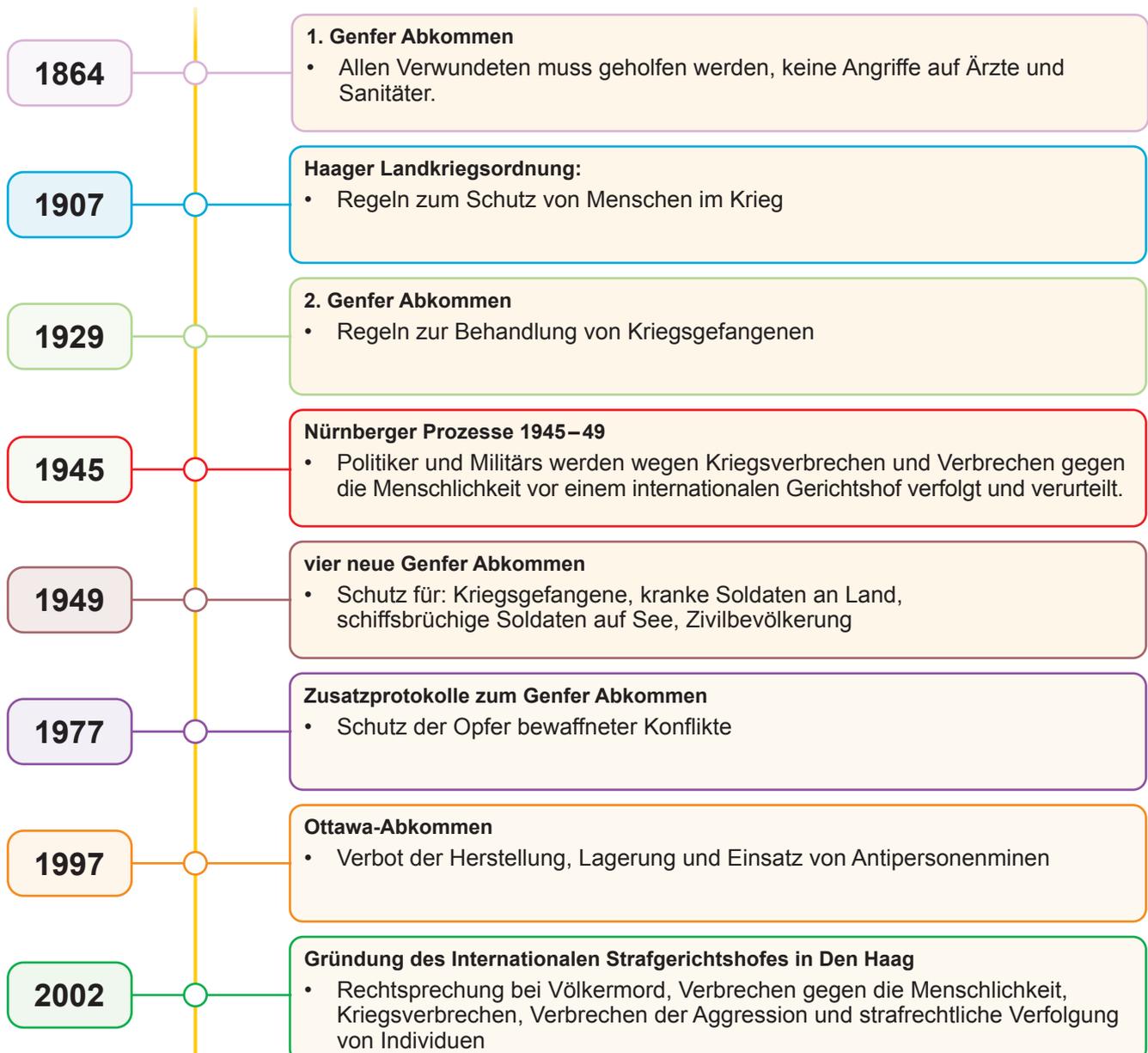




## Aufgaben

Lies den Sachtext zur Geschichte des humanitären Völkerrechts und ordne folgende Inhalte den Regelungen zu:

- Allen Verwundeten muss geholfen werden, keine Angriffe auf Ärzte und Sanitäter
- Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
- Verbot der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Antipersonenminen
- Politiker und Militärs werden wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor einem internationalen Gerichtshof verfolgt und verurteilt.
- Regeln zum Schutz von Menschen im Krieg
- Rechtsprechung bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen der Aggression und strafrechtliche Verfolgung von Individuen
- Schutz für: Kriegsgefangene, kranke Soldaten an Land, schiffsbrüchige Soldaten auf See, Zivilbevölkerung
- Regeln zur Behandlung von Kriegsgefangenen





# Verletzungen des humanitären Völkerrechts in der Gegenwart

## Am Beispiel von Äthiopien – Kriegsverbrechen in Tigray:

### Arbeitsauftrag

1. Notiere Gedanken und Gefühle, die beim Betrachten des Bildes entstehen.



---

---

---

---

---

---

06.04.2022: Ein 14-Jähriger hat bei einem Granateneinschlag sein rechtes Bein verloren. Tigray ist weitgehend abgeschnitten von medizinischer Versorgung und Lebensmittellieferungen. (Foto: REUTERS):

### „Ausmaß beharrlich geleugnet“ – NGOs dokumentieren

#### Kriegsverbrechen in Tigray 06.04.2022, 03:16 Uhr

Seit eineinhalb Jahren kämpfen äthiopische Regierungstruppen gegen die Volksbefreiungsfront von Tigray. Der Bürgerkrieg hat katastrophale Folgen für die Zivilbevölkerung. Menschenrechtsorganisationen berichten von einer ethnischen Säuberungskampagne.

Systematische Massenvertreibungen, Vergewaltigungen, Plünderungen und brutale Tötungen: In der umkämpften Tigray-Region des ostafrikanischen Staates Äthiopien begehen Sicherheitskräfte laut einem aktuellen Menschenrechtsreport schwerwiegende Kriegsverbrechen. Die Menschenrechtsgruppen Amnesty International und Human Rights Watch (HRW) veröffentlichten am Mittwoch einen Bericht, wonach vor allem Sicherheitskräfte aus der Region Amhara für diese Übergriffe im Westen des Bundesstaates Tigray verantwortlich sind. Sie fänden mit der Billigung und möglichen Beteiligung äthiopischen Militärs statt, heißt es darin.



<https://www.n-tv.de/politik/NGOs-dokumentieren-Kriegsverbrechen-in-Tigray-article23249088.html>

2. Lies den Text und überprüfe die dargestellte Situation auf Verstöße gegen die Genfer Abkommen.

---

---

3. Überlege, warum es trotz internationaler Vereinbarungen zu zivilen Opfern kommt.

---

---

4. Diskutiere Möglichkeiten der Hilfe für Kriegsoffer durch die Weltgemeinschaft, die Bundesrepublik Deutschland oder einzelne Menschen.

---

---



## I. Sachverhalt:

Am 3. März 2015 meldet Amnesty International, dass im syrischen Bürgerkrieg die syrischen Streitkräfte des Amtsinhabers Assad in den vergangenen drei Monaten gezielt Krankenhäuser in Aleppo angegriffen haben. Aleppo war bei Ausbruch des syrischen Bürgerkrieges 2012 die zweitgrößte Stadt Syriens mit ca. 2,5 Mio. Einwohnern. Mit den Angriffen sollte den Bodentruppen Assads der Vormarsch auf Nord-Aleppo ermöglicht und die zuvor von Aufständischen gehaltene Stadt zurückerobert bzw. besetzt werden. Bei mindestens sechs gezielten Angriffen auf Krankenhäuser und Feldlazarette wurden mindestens 4 Personen getötet und 44 weitere Menschen verletzt. Amnesty International wertete die Angriffe als Teil einer umfassenden Strategie gezielter Bombardements von Gesundheitseinrichtungen in ganz Syrien.

## II. Juristische Einordnung:

Hier ist zwischen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates Syriens einerseits und der persönlichen Strafbarkeit des Befehlshabers Assad andererseits zu unterscheiden:

- Die Rechte und **Pflichten der Staaten im Krieg** regelt das **humanitäre Völkerrecht** (= Kriegsvölkerrecht).
- Die **persönliche Verantwortlichkeit des Einzelnen für Kriegsverbrechen** oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die strafrechtliche Verfolgung für solche Verbrechen betrifft hingegen das Völkerstrafrecht.

### 1. Humanitäres Völkerrecht

Bedeutung: Völkerrechtliche Regeln, die bei Führung eines Krieges von den Konfliktparteien beachtet werden müssen (lat.: „ius in bello“ – Recht im Krieg).

Wichtigste geschriebene Rechtsquellen:

- Vier Genfer Abkommen von 1949
  - Gelten nur für internationale bewaffnete Konflikte (nicht: Bürgerkrieg)  
Ausnahme: Absolute Verbote im humanitären Völkerrecht, jeweils in Art. 3 aller vier Abkommen
  - Die vier Abkommen bezwecken die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde und auf See (Genfer Abkommen I und II) und regeln die Behandlung der Kriegsgefangenen (Genfer Abkommen III) sowie den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Genfer Abkommen IV).
- Drei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen
  - Hierbei ist insbesondere das Zweite Zusatzprotokoll von 1977 von Bedeutung, das den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (= Bürgerkriege) regelt.
- Völkerrechtliche Verträge über verbotene Mittel und Methoden der Kriegsführung, z. B. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen von 1993, Abkommen zum Verbot von Anti-Personen-Minen von 1997

Eine ungeschriebene Rechtsquelle ist das Völkergewohnheitsrecht. Viele der Regeln der Genfer Abkommen von 1949 sind mittlerweile Völkergewohnheitsrecht, d.h. die Staaten müssen diese Regeln unabhängig davon beachten, ob sie selbst die Genfer Abkommen ratifiziert haben oder nicht. Für die Regelungen der Zusatzprotokolle gilt dies nicht in gleicher Weise.)

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für den Staat:



- Begrenzte Mittel der Durchsetzung (wie auch sonst im Völkerrecht)
- Allgemeine Regeln bei Völkerrechtsverstößen: Pflicht zum Schadensersatz

## 2. Völkerstrafrecht

40 Bedeutung: Völkerrechtliche Regeln, die die Bestrafung einzelner Personen für besonders schwere Verfehlungen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorsehen.

Geschichte: Durch internationale Gerichte wurden Einzelpersonen für Kriegsverbrechen erstmals durch die Tribunale von Nürnberg und Tokio nach dem 2. Weltkrieg strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. 1993 und 1994 folgten die von den Vereinten Nationen eingesetzten Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda.

45 1999 unterzeichneten 120 Staaten das sog. Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Hiermit wurde der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, Niederlande, errichtet, der im Jahr 2003 seine Arbeit aufnahm. Derzeit gibt es 123 Vertragsstaaten. Vertragsstaaten sind u.a. nicht: USA, Russland und China. Deutschland ist hingegen Vertragsstaat und hat das Römische Statut im deutschen Völkerstrafgesetzbuch umgesetzt.

50 Das Römische Statut regelt im Einzelnen, welche Verbrechen von dem Internationalen Strafgerichtshof verfolgt und bestraft werden können und regelt die Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshof. Der Internationale Strafgerichtshof hat eigene Ermittler (vergleichbar mit nationalen Staatsanwaltschaften), eigene Richter (vergleichbar mit nationalen Strafgerichten) sowie eigene Gefängnisse (bzw. die Erlaubnis, niederländische Gefängnisse mitzubeneutzen).

Wichtigste Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshof:

- 55
- Verfolgt werden dürfen nur Straftaten, die in Staaten begangen wurden, die das Römische Statut ratifiziert haben.
    - Ausnahme: Sicherheitsrat der Vereinten Nationen weist dem Internationalen Strafgerichtshof eine Sache zu (Bsp.: Darfur).
    - BEACHTEN: Im Sicherheitsrat haben 5 Staaten (USA, China, Russland, Frankreich, Großbritannien) jeweils ein Veto-Recht, d.h. sie können den Sicherheitsrat blockieren.
  - 60 • Der betroffene Staat ist selbst nicht in der Lage, die Einzelperson strafrechtlich wirksam zu belangen (z. B. weil infolge des Konflikts die innerstaatliche Ordnung zusammengebrochen ist oder weil kein Verfolgungswille besteht).

Der Internationale Strafgerichtshof ahndet Verbrechen gegen das Völkerrecht:

- 65
- das Verbrechen des Völkermords,
  - Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
  - Kriegsverbrechen,
  - das Verbrechen der Aggression.

70 Als Strafen können ausgesprochen werden: lebenslange oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (NICHT: Todesstrafe).



### 3. Anwendung auf den Sachverhalt

a) Hat Syrien gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen? Ja:

- Jeweils Art. 3 der vier Genfer Konventionen:

„Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist [...], [sind] wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich [...] der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

- a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b. die Gefangennahme von Geiseln;
- c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden. [...]"

Die Bombardierung von Krankenhäusern stellt einen Angriff auf Leib und Leben von Zivilisten und ggf. auch verwundeten Soldaten dar. Art. 3 ist verletzt.

- Im Übrigen wäre nur das Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen für Bürgerkrieg einschlägig. Syrien hat das Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen aber nicht unterzeichnet und ratifiziert.

b) Vorausgesetzt, die Berichte von Amnesty International treffen zu und der syrische Präsident Assad hat den Befehl zu den Angriffen auf Krankenhäuser gegeben, kann Herr Assad persönlich durch den Internationalen Strafgerichtshof bestraft werden? Derzeit nein:

- Ein Kriegsverbrechen dürfte vorliegen. Unter den Begriff des Kriegsverbrechen fallen bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten insbesondere „schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen“ (siehe oben), vgl. Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c des Römischen Statuts. Wie bereits festgestellt, ist Art. 3 der Genfer Konventionen verletzt.
- Allerdings ist Syrien nicht Vertragsstaat des Römischen Statuts. Der Internationale Gerichtshof ist daher nicht zuständig.

Möglich wäre, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Internationalen Strafgerichtshof mit der Verfolgung von Völkerstraftaten in Syrien beauftragt. Da Russland aber bisher das Assad-Regime unterstützt hat und als Veto-Macht eine entsprechende Entscheidung des Sicherheitsrats verhindern kann, erscheint dies zweifelhaft.



OBERLANDESGERICHT  
DRESDEN



## Medieninformation

Oberlandesgericht Dresden

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Meike Schaaf

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 446 1360  
Telefax +49 351 446 1499

presse@  
olg.justiz.sachsen.de\*

12.09.2024

### Urteil im Verfahren gegen Iyad A.-J. wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung (IS) im Ausland verkündet

Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Dresden hat heute einen irakischen Staatsangehörigen wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt.

Das Gericht sah es nach achttägiger Hauptverhandlung als erwiesen an, dass sich der Angeklagte 2013 der terroristischen Vereinigung

»Islamischer Staat« (IS) angeschlossen habe. In der Folgezeit hat er sich zur Überzeugung des Senats zunächst an militärischen Operationen als Kämpfer beteiligt, bevor er – belegt durch IS-interne Verwaltungsdokumente – von Oktober 2014 bis jedenfalls Juni 2017 im Sicherheitsapparat des IS als Mitarbeiter des Geheimdienstes, zuletzt im Sicherheitsbereich der Rüstungsproduktion, arbeitete.

Der Generalbundesanwalt hatte die Verhängung einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren beantragt. Die Verteidigung hielt wegen der unaufgeklärten Herkunft der Dokumente eine Verurteilung auf dieser Grundlage für unzulässig. Unabhängig davon sei im Falle einer Verurteilung allenfalls eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren angemessen.

Bei der Strafzumessung hat der Senat vor allem auf die über dreieinhalbjährige Beteiligung an der terroristischen Vereinigung, davon einen großen Teil beim Geheimdienst des IS, abgestellt. Strafmildernd wirkte sich die seit der Tat verstrichene lange Zeit aus sowie der Umstand, dass die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte für eine islamistische Gesinnung des Angeklagten ergeben habe.

Der Haftbefehl wurde aufrechterhalten.

**OLG Dresden, Urteil vom 12.09.2024**

**Hausanschrift:**  
Oberlandesgericht Dresden  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden

<https://www.justiz.sachsen.de/olg>

\* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf [www.isf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.isf.sachsen.de/eSignatur.html) vermerkten Voraussetzungen.

Seite 1 von 2



# Transkript zum Audiobeitrag „Marie Simon“

Material für  
die Lehrkraft

## Marie Simon leistet humanitäre Hilfe

Marie Simon lebte von 1824 bis 1877. Warum ist diese Frau für uns heute noch so wichtig? Sie hat einfach mit ihrem Einsatz gezeigt, was man als einzelner Mensch bewegen kann, wenn man eine starke Motivation hat, nämlich Menschenliebe und wenn man keine Angst vor der Größe der Aufgabe hat. Sie hat in zwei Kriegen, 1866 und 1871, gezeigt, wie man humanitäre Hilfe im Krieg leisten kann.

Sie hat kranke und verwundete Soldaten vom Schlachtfeld geholt, hat sie in geschützten Gebäuden untergebracht, hat sie notdürftig verbunden, hat ihnen zu essen gegeben, meistens Rinderbrühe, hat ihren Rücktransport nach Dresden und Sachsen organisiert, damit sie dort weiter behandelt werden können und hat vieles improvisieren müssen. Also sie hat auch für die Soldaten gekocht und hatte eigentlich nichts, weder eine Kochstelle, die musste sie improvisieren, sie musste das Brennholz sammeln lassen von Soldaten und sie mussten natürlich die Zutaten besorgen. Und das hat sie immer wieder mit großem Geschick und mit viel Druck erledigt. Sie hat auch dafür gesorgt, dass genug Mehl da war, damit man Brot backen konnte und Material, was an die Kranken verteilt werden konnte, also Unterwäsche, Decken, alles Mögliche. Und damit hat sie natürlich großes Ansehen bei denen, denen sie geholfen hat und bei deren Familien gefunden.

Sie war sehr populär und hochgeehrt, weil sie hat auch viele Orden bekommen. Und nach den Kriegen hat sie dann auch noch gemeinsam mit der Kronprinzessin Carola zwei Krankenhäuser in Dresden gebaut, die auch dafür da waren, die Krankenpflegerinnen, die sie in einem Verein namens Albertverein organisiert hatte, vernünftig auszubilden, damit die auch in Friedenszeiten in den zivilen Krankenhäusern arbeiten und Geld verdienen konnten.

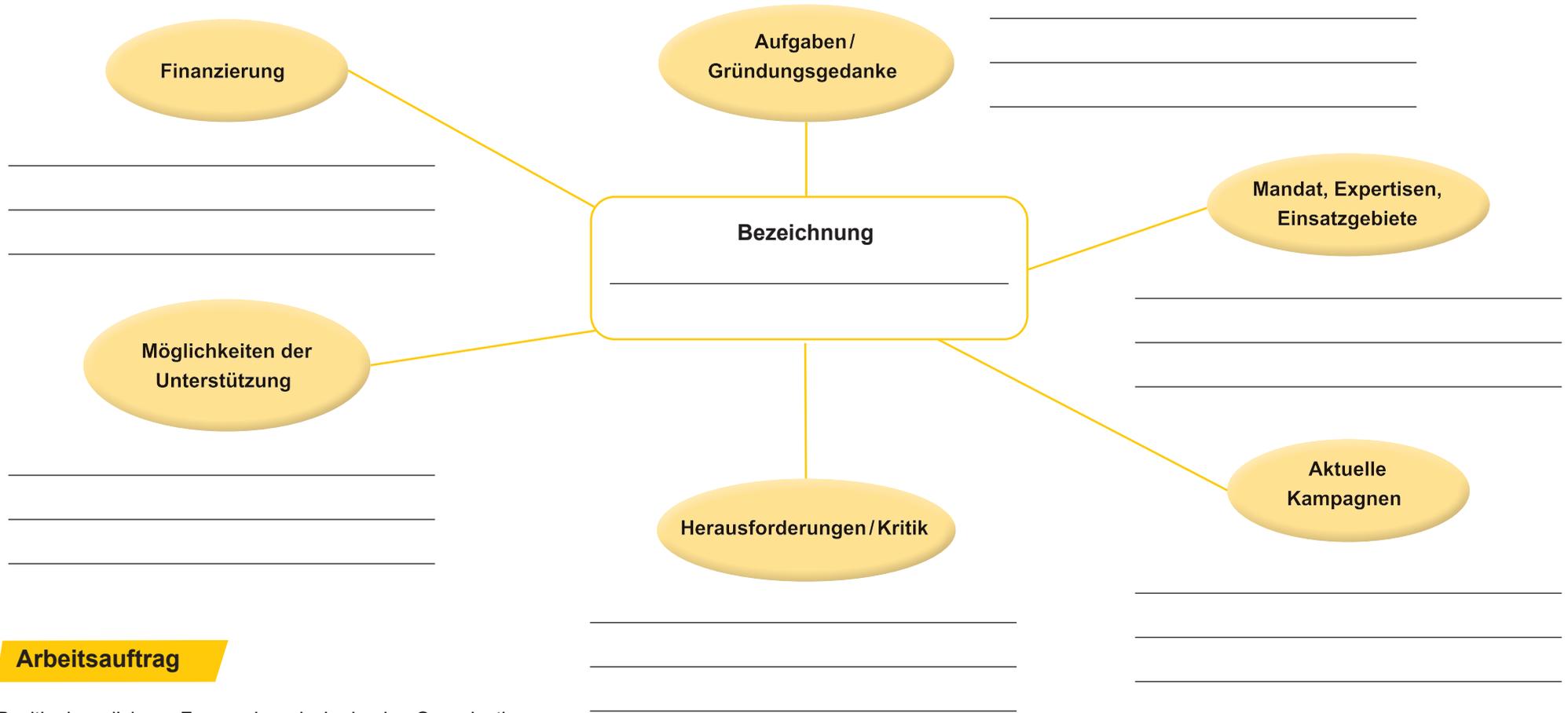
Damit hat sie einen wichtigen Beitrag in der damaligen Zeit zur Emanzipation der Frau, also zur Selbstständigkeit geleistet und das war ihr auch wichtig. Also diese Frau mit den vielen Talenten, mit der eisernen Durchsetzungskraft, ist einfach ein gutes Beispiel dafür, was man alles können sollte, wenn man humanitäre Hilfe leistet, auch heute noch.

Dieser Beitrag wurde als Audiobeitrag vom Landesamt für Schul und Bildung des Freistaates Sachsen herausgegeben. Urheber und Sprecher ist Thomas Klemp vom Deutschen Roten Kreuz Landesverband Sachsen. Der Audiobeitrag ist unter [www.demokratiemodule.sachsen.de](http://www.demokratiemodule.sachsen.de) abrufbar.



# Aufgaben einer zivilgesellschaftlichen Organisation

Eine zivilgesellschaftliche Organisation ist ein Oberbegriff für alle Formen sozialen Handelns von Einzelnen oder Gruppen, die nicht mit staatlichen Behörden verbunden sind. Nichtregierungsorganisationen (NGO) werden auch als zivilgesellschaftliche Organisationen bezeichnet. Abkürzung: NGO = non-governmental organization



## Arbeitsauftrag

Positioniere dich zur Frage, ob und wie du eine Organisation unterstützen würdest. Begründe deine Position.



# Wie kann Menschlichkeit geschützt werden?

## I. Wie können Verstöße gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgt werden?



Die strafrechtliche Verfolgung von Personen, denen eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts vorgeworfen wird, obliegt zunächst den Staaten, denen sie angehören. Für die Verbrechen von Bundeswehrosoldaten sind die bundesdeutschen Strafgerichte zuständig.

5 Vor deutschen Strafgerichten können Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auch dann verhandelt und verfolgt werden, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zu Deutschland hat. Dieses Weltrechtsprinzip ist in § 1 des Völkerstrafgesetzbuchs verankert. Seit den ersten Urteilen des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart im Jahr 2015 gegen die ehemaligen Führer der ruandischen Miliz wegen Kriegsverbrechen im Kongo gab es in Deutschland über 200 derartiger Verfahren.

10 Eine ähnliche Regelung gilt für die Verfolgung der Gründung oder der Mitgliedschaft in einer kriminellen und terroristischen Vereinigung im Ausland. Im September 2024 hat das OLG Dresden einen Iraker verurteilt, weil er im Nordirak als Geheimpolizist für den Sicherheitsapparat des Islamischen Staates (IS) tätig war.

Für schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze berühren, ist der Internationale Strafgerichtshof (IGStH) in Den Haag zuständig. Ein Verfahren vor dem IGStH ist erst dann möglich, wenn der Staat, dem der Beschuldigte angehört, nicht willens oder nicht fähig ist, selbst Recht zu sprechen.



### Aufgaben:

1. Nimm Stellung zu den Möglichkeiten der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen durch internationale oder deutsche Behörden.

### Differenzierung:

Markiere im Text Möglichkeiten der Strafverfolgung bei Verstößen gegen die Menschlichkeit. Nutze dazu das Informationsblatt: „Ein Urteil“.

## II. Wie kann Zivilgesellschaft menschliches Handeln fördern?



Das Technische Hilfswerk (THW) ist eine Organisation, die in Deutschland und weltweit technische und humanitäre Hilfe leistet. Die Arbeit basiert auf dem Engagement von rund 88.000 Freiwilligen, die speziell geschult werden, um in Katastrophens- und Krisengebieten zu helfen.

5 Im Ausland helfen THW-Einsatzkräfte besonders in Kriegs- und Krisengebieten. Sie liefern wichtige Hilfsgüter wie Zelte, Wasserfilter, Stromerzeuger und Feldbetten in betroffene Regionen, zum Beispiel in die Ukraine, den Nahen Osten oder Libyen. Dort unterstützen sie die Menschen vor Ort mit ihrer Technik und ihrem Fachwissen, etwa beim Aufbau von Unterkünften oder bei der Wiederherstellung von Infrastruktur.

10 Die Einsätze erfolgen im Auftrag der Bundesregierung, oft in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Organisationen. Freiwillige des THW reisen dafür häufig kurzfristig in die betroffenen Regionen und bleiben dort meist bis zu zwei Wochen, um schnell und effizient zu helfen. Die Einsätze wären ohne Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter freistellen, nicht möglich.

Das THW ist eine wichtige Stütze im internationalen Katastrophenschutz und ein Beispiel dafür, wie Ehrenamtliches Engagement weltweit Menschen in Not helfen kann.

Quelle: [https://www.thw.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Pressemitteilungen/Ausland/2024/09/09\\_pm\\_empfang\\_auslandseinsatz/09\\_pm\\_empfang\\_auslandseinsatz.html](https://www.thw.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Pressemitteilungen/Ausland/2024/09/09_pm_empfang_auslandseinsatz/09_pm_empfang_auslandseinsatz.html), letzter Zugriff: 03.12.2024



# Wie kann Menschlichkeit geschützt werden?

„Beim Ausbruch des Ukrainekrieges haben in unserer Kirchgemeinde etliche Menschen den Flüchtlingen geholfen; es wurden viele Sachen und Geld gespendet, die Kirchgemeinde hat eine Wohnung zur Verfügung gestellt, die Ehrenamtler haben mit den Flüchtlingen Behördengänge erledigt und sind mit ihnen einkaufen gegangen, für die ukrainischen Kinder wurden Spiel- und Freizeitmöglichkeiten geschaffen.“

Ehrenamtler der evangelischen Kirchgemeinde Oderwitz-Mittelherwigsdorf

Seit vielen Jahren kooperiert die 88. Oberschule „Am Pillnitzer Elbhag“, Dresden mit dem Landesverband des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.  
Auf die Frage warum seine Schule mit dem Volksbund zusammenarbeitet, antwortet Benjamin (10. Klasse):  
„Um Kindern und Jugendlichen Kriegsgeschichte, die Wichtigkeit des Friedens und die fatalen Folgen des Krieges nahezubringen.“  
Eine Lehrerin fasst zusammen: „Kriegsgräber haben für mich als Lernort eine große Bedeutung. Opfer bekommen eine Identität, Orte sind real. Das kann man in einem Klassenraum nur mittelbar erreichen.“

Antonia (10. Klasse) sagt am Ende des Projektes in ihrer Klasse: „Ich habe viel über das Thema „Krieg und Frieden“ nachgedacht. Wie wichtig es ist, wie man seine Konflikte austrägt und wie man mit anderen Menschen umgeht.“

„Mit unserer Nothilfe retten wir Menschenleben dort, wo sie unsere Unterstützung am dringendsten benötigen. Wir sind uns sicher, dass jeder Mensch ein Recht auf Gesundheitsversorgung hat. Dabei spielt für uns keine Rolle, welche Herkunft, politische Überzeugung oder ethnische Zugehörigkeit dieser z.B. hat. Es zählt allein seine medizinische Notlage. Mit unserer Charta verpflichten wir uns alle der medizinischen Ethik und den humanitären Prinzipien.“

Quelle: <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/unsere-organisation/unsere-werte> (2.12.2024, 9:38 Uhr)

## III. Deine Möglichkeiten



### Aufgaben:

1. Markiere in den vorliegenden Texten die genannten Beispiele für menschliches Handeln.
2. Beurteile die Wirksamkeit des Handelns der Akteure.
3. Nenne und erörtere Möglichkeiten, in schwierigen Situationen selbst menschlich zu handeln oder sich zu engagieren.

---



---



---



---



---



---



## Legende zu den Icons



das möchte ich sagen



Gruppenarbeit



Information



Lösung



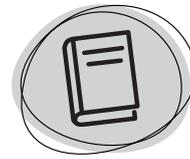
Abbildung



Material



Aufgaben lösen



Glossar



Links



## Lernorte des Erinnerns und Gedenkens

Auswahl: Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain

Mögliche Themen für die Umsetzung des Moduls:

- Gedenkstätte bietet einen authentischen Ort der Verbrechen gegenüber Kriegsgefangenen
- Nichteinhaltung des Völkerrechts während des Nationalsozialismus
- Projekttag zum humanitären Völkerrecht mit Besuch des ehemaligen Lagergeländes und Friedhöfe
- Film- und umfangreiches Bildmaterial, die den Bruch der Genfer Konventionen darstellen (Hungerleid, Lebensbedingungen, Tod)
- Opfer und Täterbiografien

*Kontaktadresse: <https://www.stsg.de/cms/zeithain/startseite>*

*Infos zu Kriegsgefangenschaft allgemein: <https://unrecht-erinnern.info/>*

## Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere der Bundeswehr

Die Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere der Bundeswehr unterstützen die Lehrkräfte dabei, die sicherheitspolitischen Herausforderungen sowie die Rolle Deutschlands in einem globalpolitischen Kontext einzuordnen.

Mögliche Themen für die Umsetzung des Moduls:

Vorträge mit unterschiedlichen, auch tagesaktuellen Themenschwerpunkten aus der Außen- und Sicherheitspolitik

*Kontaktadresse: [JugendoffizierDresden@Bundeswehr.org](mailto:JugendoffizierDresden@Bundeswehr.org), [JugendoffizierChemnitz@Bundeswehr.org](mailto:JugendoffizierChemnitz@Bundeswehr.org),  
[JugendoffizierLeipzig@Bundeswehr.org](mailto:JugendoffizierLeipzig@Bundeswehr.org), <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/jugendoffiziere>*

## Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist eine gemeinnützige humanitäre Organisation, die im staatlichen Auftrag Kriegsgräberstätten überwiegend im europäischen Ausland anlegt, pflegt und somit als Mahnmale gegen den Krieg und das Vergessen erhält.

Mögliche Themen für die Umsetzung des Moduls:

- Vorstellung des Volksbundes als zivilgesellschaftliche Organisation
- begleitete Besuche von Kriegsgräberstätten, regionale Spurensuche, Recherche von Biografien
- thematische Workshops (z. B. Aktion Rote Hand zu Kinderrechten und Kindersoldaten)
- Organisation von Zeitzeugen- und Expertengesprächen
- Bildungspakete und Ausstellungen zur Entstehung und Entwicklung des Humanitären Völkerrechts sowie zu Friedensschlüssen
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien aus der Reihe „Beispiele Praxis“

*Kontaktadresse: <https://sachsen.volksbund.de/jugend-bildung/schularbeit>*



## Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Das Rote Kreuz will menschliches Leid verringern; es agiert neutral, unparteilich, unabhängig und wacht über das humanitäre Völkerrecht.

Mögliche Themen für die Umsetzung des Moduls:

- Kenntnisse zum humanitären Völkerrecht und zur Entwicklungsgeschichte des humanitären Völkerrechts
- Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Ausführliche Infos zum Humanitären Völkerrecht und Materialien zum Download: [www.drk.de/hvr](http://www.drk.de/hvr)

*Kontaktadresse: Konventionsbeauftragter des Kreis- und Landesverbandes  
Geschäftsstelle des örtlichen Kreisverbandes*

## Amnesty International

Amnesty International (von englisch amnesty, Begnadigung, Straferlass, Amnestie) ist eine nichtstaatliche Organisation, die sich weltweit für Menschenrechte einsetzt. Grundlage ihrer Arbeit sind die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“.

Mögliche Themen:

- Menschenrechtsbildung
- Aufgaben einer Nichtregierungsorganisation

*Kontaktadresse: Bezirksteam Sachsen für die Standorte Dresden, Leipzig, Chemnitz  
[bildung@amnesty-sachsen.de](mailto:bildung@amnesty-sachsen.de)  
[landeslobby@amnesty-sachsen.de](mailto:landeslobby@amnesty-sachsen.de)*



# Hinweise zu Lernorten des Erinnerns und Gedenkens

Material für  
die Lehrkraft

Die Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens bietet umfassende Beratung, Unterstützung und Begleitung bei den Vorhaben sächsischer Schulgruppen, Lernorte des 20. Jahrhunderts zu entdecken. Weitere Informationen, auch zu dem Kostenerstattungsverfahren, finden Sie auf der Internetseite der Landesservicestelle (<http://lernorte.eu/index.htm>).

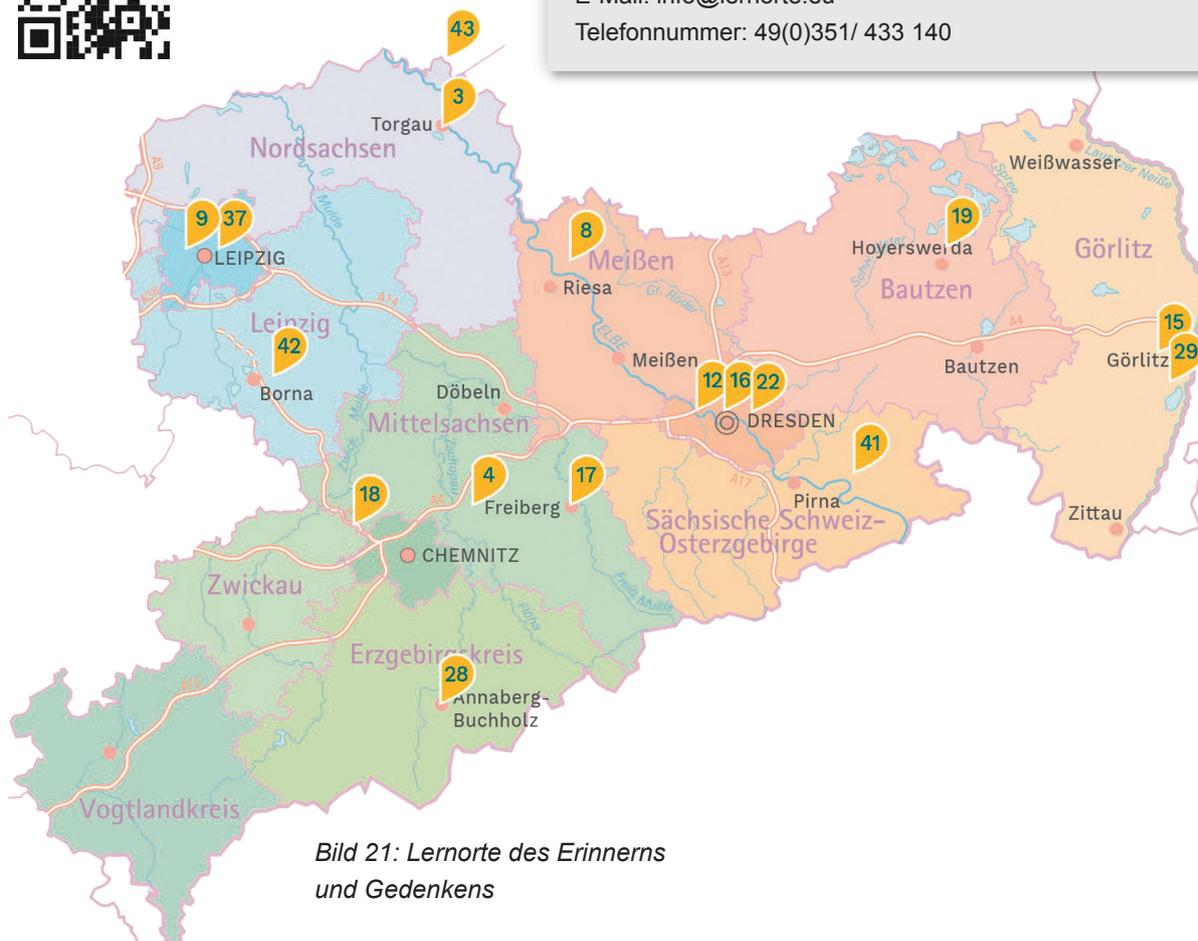


## Kontakt:

Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens

E-Mail: [info@lernorte.eu](mailto:info@lernorte.eu)

Telefonnummer: 49(0)351/ 433 140



**Bild 21: Lernorte des Erinnerns  
und Gedenkens**

- |    |  |    |   |
|----|--|----|---|
| 3  | Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau | 18 | Kriegsgräberstätte Limbach-Oberfrohna, Hohensteiner Str.                      |
| 4  | Ehemaliges Konzentrationslager Sachsenburg           | 19 | Ausstellungs- und Dokumentationszentrum zum Kriegsgefangenenlager Elsterhorst |
| 8  | Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain                      | 22 | Militärhistorisches Museum der Bundeswehr                                     |
| 9  | Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig                | 28 | Sowjetischer Ehrenhain Annaberg-Buchholz                                      |
| 12 | Gedenkstätte Münchner Platz Dresden                  | 29 | Städtischer Friedhof Görlitz  |
| 14 | Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein                       | 37 | Südfriedhof Leipzig   |
| 15 | Gedenkstätte Stalag VIII A                           | 41 | Ehemaliges Konzentrationslager Hohnstein                                      |
| 16 | Johannfriedhof Dresden                               | 42 | Erinnerungsort Flößberg (Lagergelände des ehemaligen KZ-Außenlagers Flößberg) |
| 17 | Kriegsgräberstätte Himmelfahrtsgasse Freiberg        | 43 | Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin   |

Auszug aus der Übersichtskarte und Liste der Lernorte des Erinnerns und Gedenkens in Sachsen unter Beibehaltung der Originalnummerierung. Abgebildet und aufgeführt sind nur Lernorte, die den Nationalsozialismus, den Holocaust und den Zweiten Weltkrieg thematisieren. Die vollständige Karte finden Sie in der Lernort-Broschüre der Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens (<https://lernorte.eu/sachsen>).



## Weiterführende Links zur Themenvertiefung

- Anregungen zur Arbeit mit den Konfliktanalysen  
<https://www.friedensbildung-bw.de/konfliktanalysen-arbeitsanregungen>
- Das Gericht – Ein außerschulischer Lernort  
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/45142>
- Demokriemodule – Förderung demokratischer Wertebildung im Unterricht  
[www.demokratiemodule.sachsen.de](http://www.demokratiemodule.sachsen.de)
- Empfehlungen für eine thematische Vertiefung zum humanitären Völkerrecht:  
<https://www.bmvg.de/de/themen/friedenssicherung/humanitaeres-voelkerrecht>  
<https://www.icrc.org/de/recht-und-politik/genfer-abkommen-und-kommentare>
- Film „Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention“ auf MeSax  
<https://www.lernsax.de/wws/877922.php?p=search%3Ffunc%3Drecord%26src%3Donline%26record%3DSACHSEN-4956815%26standort%3D31&sid=91290341925832751454444514452440Sc7b63a75>
- Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain  
<https://www.stsg.de/cms/zeithain/startseite>
- Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung e. V.  
<https://hiik.de/konfliktbarometer/>
- Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“,  
Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
<http://www.weltoffenes.sachsen.de>
- Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens  
<http://lernorte.eu>
- Publikation Tagebuch von Maria Vittoria Zeme  
<https://www.stsg.de/cms/und-entzuende-einen-funken-hoffnung>
- Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis  
historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule (KMK 2018)  
[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2009/2009\\_03\\_06-Staerkung\\_Demokratieerziehung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf)
- Themenmodul Krieg und Gewaltkonflikte der Bundeszentrale für politische Bildung  
<https://sicherheitspolitik.bpb.de/m1>
- Unterrichtsmaterialien des Schweizerischen Roten Kreuzes  
<https://schulen.redcross.ch/>
- Volksbund e. V., Gemeinsam für den Frieden  
<https://sachsen.volksbund.de/>
- Weitere Informationen zur Behandlung Kriegsgefangener in der Waggon- und Maschinenbau AG Görlitz  
im Sächsischen Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden: SächsStA-D; 11693; Relevante Akten für das  
Modul 2: Nr. 16 (alt 1015), Nr. 28 (alt 1027), Nr. 232 (alt 1302) und Nr. 283 (alt 1512)
- Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften. <https://zms.bundeswehr.de/de>



# Quellenverzeichnis

Seite 13; Bilder 1, 2, 3

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ([www.volksbund.de](http://www.volksbund.de)).

Bildsignaturen: Nr. 11 (ein auf dem Vormarsch gefallener Russe) Nr. 13 (englischer Schützengraben) Nr. 24 (Menschen mit Schutzmasken bei Gasalarm)

Seite 14; Bilder 4, 5, 6

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt von Médecins Sans Frontières (Ärzte ohne Grenzen).

Bildsignaturen: MSF 180961, Aufnahme vom 23.11.2016, Copyright: Karam Almasri | MSF 172531, Copyright: Hospitals of Aleppo/MSF | MSF 179354, Aufnahme vom 28.4.2016, Copyright: Karam Almasri

Seite 17, Bilder 7, 8

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain. Bildsignaturen: 3110; 3112

Seiten 20, 30, 39, 47, Gesetzestexte zitiert aus:

„Kodifiziertes internationales Deutsches Kriegsrecht in seinem Wortlaut und Geltungsbereich gegenüber dem Ausland“; zusammengestellt von Ernst Lodemann, erschienen im Verlag von Georg Stilke / Berlin, 1936; Textgrundlage: „Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde“ vom 27. Juli 1929

Seite 20, „Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929“ aus Seite 227 des Reichsgesetzblatts II Nr. 21 vom 30. April 1934

[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:RGBI\\_Genf\\_1929.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:RGBI_Genf_1929.jpg), Zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024

Seite 21; Auszug aus den Lagererinnerungen von Alexej Iwanowitsch Zawada (Briefeingang 25.02.2008) Mit freundlicher Genehmigung des KONTAKTE-KONTAKT e.V., Verein für Kontakte zu Ländern der ehemaligen Sowjetunion, Berlin.

Seite 22; Auszug des Sächsischen Staatsarchivs zu WUMAG Görlitz; SächsStA-D, 11693 Waggon- und Maschinenbau AG Görlitz, Nr. 283 (alt 1512) (Bildchronik III), Blattnummer 21; „Arbeitsverweigerung der Kriegsgefangenen wegen hunger Kost“ 02.08.1942; Reproduktion des Sächsischen Staatsarchives

Seite 23; „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 8.9.1941 Seite 19“ Auszug; BArch NS 6/336

Seite 24 und 25; Auszug aus dem Dokument zum Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener; BArch, RW 19/5705 fol. 2

Seite 26; Bilder 9, 10

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain. Bildsignaturen: 2846; 3108

Seite 31; Erinnerungsbericht von Frau Pimenova Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain.

Seite 32; Auszug aus dem Verhör Paul Konitzer von 1946 zitiert aus: Zeithain – Gedenkbuch sowjetischer Kriegsgefangener (ISBN 9783934382152), Stiftung Sächsische Gedenkstätten, 2005

Seite 33; Erinnerungsbericht des Wachoffiziers Otto K. Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain.

Seite 34; Bilder 11, 12, 13

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain. Bildsignaturen: 0007, 2245, 3132

Seite 35; Tabelle 1: Verpflegung für sowjetische Kriegsgefangene von 1943

Nach: Osterloh, J. (1997): Ein ganz normales Lager. Köln: Kiepenheuer. S. 65

Seite 35; Tabelle 2: Wöchentliche Rationen der Zivilbevölkerung (Kategorie „Normalverbraucher“, z. B. Angestellte) <https://de.wikipedia.org/wiki/Lebensmittelmarke> (aufgerufen am 10.10.2021)

Seite 40, 42; Bericht von Schwester Zeme und Kurzbiografie Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain.

Seite 41, 43; Auszug aus dem Brief von Anna Jakowlewitsch Markson und Kurzbiografie Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain.

Seite 48; Auszug aus der Aussage von Georg Krämer; NLA Hannover Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14\*

Seite 49; Auszug aus der Aussage von Max Treu; NLA Hannover Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14\*

Seite 50; Auszug aus der Aussage von Willy Kliebisch; NLA Hannover Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14 (\* Das Archivgut ist Eigentum des Niedersächsischen Landesarchiv. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Niedersächsischen Landesarchivs darf diese Abbildung nicht außerhalb des Moduls 2 gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden.)

Seite 51, 59; Auszug aus der Abschrift „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 08.09.1941 Seite 15“; BArch NS 6/336

Seite 55; Text M 1: Prozess Oberkommando der Wehrmacht, Fall 12 der Nürnberger Prozesse sowie

Seite 56; Tabelle: Liste der Angeklagten im Prozess Oberkommando der Wehrmacht, Fall 12 der Nürnberger Prozesse [http://www.wikiwand.com/de/Prozess\\_Oberkommando\\_der\\_Wehrmacht](http://www.wikiwand.com/de/Prozess_Oberkommando_der_Wehrmacht) (aufgerufen am 10.10.2021).

Seite 57; Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945: <https://www.uni-marburg.de/de/icwc/zentrum/pdfs/imtcdeutsch.pdf>; Zuletzt abgerufen am 7.10.2024

Seite 60; Bilder 16, 17, 18

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain. Bildsignaturen: 2245, 2249, 3132

Bilder Seite 61; Bild 19: Haftkartei von Hermann Reinecke; BArch N 356

Seite 68; Syrien – Angriffe auf Krankenhäuser, Geografische Lage Syriens  
Urheber: TUBS; Veröffentlicht in Wikipedia: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Syria\\_administrative\\_divisions\\_-\\_de\\_-\\_colored.svg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Syria_administrative_divisions_-_de_-_colored.svg) unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen: 3.0 nicht portiert“ lizenziert <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>. (aufgerufen am 07.10.2024, Änderungen vorgenommen)

Seite 68; NGOs dokumentieren Kriegsverbrechen in Tigray: <https://www.n-tv.de/politik/NGOs-dokumentieren-Kriegsverbrechen-in-Tigray-article23249088.html>; Zuletzt aufgerufen am 07.10.2024



# Quellenverzeichnis

Seite 80; Abbildung Anhang: Karte und Auflistung der Lernorte in Sachsen

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt von der Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens. Angepasst von BLAO gestaltungsraum.

Landesamt für Schule und Bildung (Hrsg.) (2012): Kompetenzorientierter Unterricht. Ein Leitfaden für die Primarstufe und Sekundarstufe I

Beschluss der Kultusministerkonferenz (2009): Stärkung der Demokratieerziehung. [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2009/2009\\_03\\_06-Staerkung\\_Demokratieerziehung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf) vom 21.1.2022

Gasser, H. P., Melzer, N., Geiß R. (2020): Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung

Klemp, T. (Hrsg.)(2024): Marie Simon - Briefe und Tagebuchblätter. Beiträge zur Rotkreuzgeschichte 12.

Seite 72: Urteil im Verfahren gegen Iyad A.-J. wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung (IS) im Ausland verkündet

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1079645>  
Abruf am 25.10.2024



Bild 1:	Ein auf dem Vormarsch gefallener Soldat	Seite 10
Bild 2:	Schützengraben	Seite 10
Bild 3:	Menschen mit Schutzmaske bei Gasalarm	Seite 10
Bild 4:	Ein Zimmer im zweiten Stock eines Krankenhauses im Osten Aleppos	Seite 11
Bild 5:	Schwere Beschädigung des al-Bayan Krankenhauses im Juli 2016	Seite 11
Bild 6:	Ein Krankenhaus im Osten Aleppos nach einem Luftangriff im April 2016, geschützt mit Sandsäcken	Seite 11
Bild 7:	Kriegsgefangenenlager in Zeithain	Seite 14
Bild 8:	Kriegsgefangenenlager in Zeithain	Seite 14
Bild 9:	Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain	Seite 23
Bild 10:	Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain	Seite 23
Bild 11:	Kriegsgefangene im Lager Zeithain	Seite 31
Bild 12:	Kriegsgefangene im Lager Zeithain	Seite 31
Bild 13:	Kriegsgefangene und Soldaten im Lager Zeithain	Seite 31
Bild 14:	Maria Vittoria Zeme	Seite 39
Bild 15:	Anna Jakowlewitsch Markson	Seite 40
Bild 16:	Kriegsgefangene im Lager Zeithain	Seite 57
Bild 17:	Im Lager Zeithain	Seite 57
Bild 18:	Kriegsgefangene und Soldaten im Lager Zeithain	Seite 57
Bild 19:	Haftkarteikarte Hermann Reineckes, angelegt 1945	Seite 58
Bild 20:	Geografische Lage Äthiopiens	Seite 67
Bild 21:	Lernorte des Erinnerens und Gedenkens	Seite 79



<b>Angriffskrieg</b>	Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung; Angriffshandlung, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet ist und durch Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat erfolgt.
<b>A. O.</b>	Aufsicht führender Offizier
<b>AWA</b>	Allgemeines Wehrmachtamt, Teil des Oberkommandos der Wehrmacht
<b>Bolschewismus</b>	eine politische Ausrichtung des Kommunismus in der ehemaligen UdSSR (1922 –1991, auch als Sowjetunion bezeichnet)
<b>Bolschewist</b>	Der Begriff „Bolschewist“ wurde propagandistisch als stark abwertende Bezeichnung für alle dem Kommunismus nahestehenden Menschen verwendet.
<b>europäische Achse</b>	Bezeichnung für das Militärbündnis zwischen dem Deutschen Reich und Italien
<b>F. H. Qu.</b>	Führerhauptquartier, eine Bezeichnung für eine Befehlsstelle Adolf Hitlers als Oberbefehlshaber der Wehrmacht
<b>Gewahrsamsstaat</b>	ein kriegsführendes Land, welches Kriegsgefangene festhielt
<b>Haager Landkriegsordnung</b>	Die Haager Landkriegsordnung enthält für den Kriegsfall Festlegungen zur Definition von Kombattanten, zum Umgang mit Kriegsgefangenen, zu Beschränkungen bei der Wahl der Mittel zur Kriegsführung, zur Verschonung bestimmter Gebäude und Einrichtungen von sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, zum Umgang mit Spionen, für Kapitulationen und Waffenstillstandsvereinbarungen sowie zum Verhalten einer Besatzungsmacht in einem besetzten Territorium.
<b>Internationaler Strafgerichtshof</b>	2002 errichteter ständiger Gerichtshof, der über die schwersten Verbrechen urteilt, die im Krieg begangen werden: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Sein Sitz ist Den Haag; seine Aufgaben und Befugnisse sind im Römischen Statut geregelt
<b>Kombattanten</b>	Als Kombattanten (Kämpfer) werden im Humanitären Völkerrecht die den Streitkräften angehörenden Personen bezeichnet. Soldaten dürfen die Soldaten der feindlichen Streitkräfte töten. Sie dürfen bekämpft und gefangen genommen werden; sie müssen sich an die Regeln des Humanitären Völkerrechts halten.
<b>Komintern</b>	Kommunistische Internationale, internationaler Zusammenschluss kommunistischer Parteien
<b>Kommandeur</b>	Bezeichnung für eine militärische Führungsperson, die einen militärischen Verband befehligt
<b>Kommandobefehl</b>	Mit dem Kommandobefehl erging am 18. Oktober 1942 die Weisung Adolf Hitlers, Angehörige alliierter Kommandotrupps unverzüglich zu töten oder dem Sicherheitsdienst des Reichsführers zu übergeben.
<b>Kommandobefehl</b>	stellte einen Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung und das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 1929 dar und wurde im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom Ankläger als Beweisstück für verübte Kriegsverbrechen angeführt
<b>Kommissarbefehl</b>	Richtlinie der Nationalsozialisten für die Behandlung politischer Kommissare. Der Kommissarbefehl enthielt die Anweisung, Politkommissare der Roten Armee nicht als Kriegsgefangene zu behandeln, sondern sie ohne Verhandlung zu erschießen.
<b>Kriegsgefangene</b>	Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, die in die Hände des Feindes gefallen sind, vor allem Mitglieder der bewaffneten Kräfte einer Kriegspartei
<b>Kriegsverbrechen</b>	Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und andere schwere Verstöße gegen die im Krieg anwendbaren Gesetze und Gebräuche, insbesondere wenn sie in großem Umfang verübt werden; definiert in Art. 8 des Römischen Statuts.



<b>Menschlichkeit</b>	Im allgemeinen Sprachgebrauch ist „Menschlichkeit“ (lat. humanitas, engl. humanity) eine individuelle menschliche Eigenschaft. Der Begriff bezeichnet die Gesinnung, Haltung, Einstellung oder das Wesensmerkmal eines Menschen, der gut zu anderen Menschen ist. Das Wort „Menschlichkeit“ ist aber auch in wichtigen Normen des humanitären Völkerrechts enthalten; in diesem Kontext wird das Wort zu einem Rechtsbegriff mit definierter Bedeutung: „Gebot der Menschlichkeit“ in der Martens’schen Klausel von 1907 und in Art. 35 Absatz 2 des 1. Zusatzprotokolls von 1977: Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.
<b>Militärtribunal</b>	ein Gericht aus Militärrichtern, urteilt über die Angehörigen des Militärs
<b>Nachfolgeprozesse</b>	Prozesse, die nach dem Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg geführt wurden
<b>ObdL</b>	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
<b>OKW</b>	Oberkommando der Wehrmacht, höchste militärische Kommandobehörde (1938–45)
<b>Politisch Unerwünschte</b>	Unerwünscht waren alle Menschen, die nicht der Ideologie des Nationalsozialismus folgten.
<b>RdL</b>	Reichsverband der Deutschen Luftfahrtindustrie
<b>Römisches Statut</b>	Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist die vertragliche Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mit Sitz in Den Haag. Es beinhaltet allgemeine Grundsätze des Strafrechts. Solche Grundsätze sind beispielsweise «kein Verbrechen ohne Gesetz», «keine Strafe ohne Gesetz».
<b>Sabotage</b>	Absichtliche Störung eines wirtschaftlichen oder militärischen Ablaufs zur Erreichung eines bestimmten Zieles.
<b>SD</b>	Sicherheitsdienst, dieser sowie die Sicherheitspolizei waren hauptverantwortlich für die Verfolgung politischer Gegner und die Planung und Durchführung des Holocausts.
<b>Sicherheitspolizei und SD:</b>	Die Sicherheitspolizei und der Sicherheitsdienst (SD) waren hauptverantwortlich für die Verfolgung politischer Gegner und die Planung und Durchführung des Holocausts.
<b>Stalag</b>	Stammlager, eine Bezeichnung im 1. und 2. Weltkrieg für größere Kriegsgefangenenlager, in denen die Kriegsgefangenen registriert und auf Arbeitskommandos verteilt wurden.
<b>UdSSR</b>	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (1922–1991)
<b>„Untermenschen“</b>	Begriff aus dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten. In der Ideologie des Nationalsozialismus wurde den so bezeichneten Menschen das Recht auf das Menschsein abgesprochen.
<b>Verbrechen der Aggression</b>	Verbrechen der Aggression ist ein Straftatbestand im Völkerstrafrecht und im deutschen Strafrecht. Aggression ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtet ist
<b>Verbrechen gegen die Menschlichkeit</b>	Vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Folter, Vergewaltigung und andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, die im Rahmen eines Angriffs auf die Zivilbevölkerung begangen werden; definiert in Artikel 7 des Römischen Statuts.
<b>Wehrkreis</b>	bestimmtes militärisches Gebiet
<b>Weltrechtsprinzip</b>	Besonders schwere Straftaten gegen das Völkerrecht, wie zum Beispiel Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, auf der ganzen Welt können auch in Deutschland verfolgt werden. Diese völkerrechtlichen Kernverbrechen dürfen deutsche Strafgerichte ausnahmsweise auch dann verfolgen und aburteilen, wenn die Tat nicht in Deutschland begangen wurde und weder Täter noch Opfer deutsche Staatsbürger sind.  Dieser Grundsatz wird Weltrechts- oder Universalitätsprinzip genannt. Er ist in § 1 Satz 1 des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs von 2002 verankert. Erst 2021 hat das OLG Koblenz einen syrischen Geheimdienstmann zu vier Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt, weil er in Syrien politische Demonstranten in ein für systematische Folter berüchtigtes Gefängnis gebracht hatte. Inzwischen gibt es rund 200 Ermittlungsverfahren auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuchs.
<b>WFSt</b>	Wehrmachtführungsstab, Teil des OKW

**Convention**  
**relative au traitement des prisonniers**  
**de guerre**  
**Du 27 Juillet 1929.**

*Le Président du Reich Allemand, le Président des États-Unis d'Amérique, le Président de la République d'Autriche, Sa Majesté le Roi des Belges, le Président de la République de Bolivie, le Président de la République des États-Unis du Brésil, le Roi de Grande-Bretagne, d'Irlande et de la Grande-Bretagne, d'Irlande et de la Grande-Bretagne, l'Empereur d'Autriche-Hongrie, Sa Majesté le Roi des Bulgares, le Président de la République du Chili, le Président de la République de la Chine, le Président de la République de Cuba, Sa Majesté le Roi de Danemark et d'Islande, le Président de la République Dominicaine, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République d'Estonie, le Président de la République de Finlande, le Président de la République de France, le Président de la République Hellénique, Sa Majesté le Gouverneur de la Hongrie*

**Impressum**

**Herausgeber**

Landesamt für Schule und Bildung  
Reichenhainer Straße 29 a  
09126 Chemnitz  
[www.lasub.smk.sachsen.de](http://www.lasub.smk.sachsen.de)

**Redaktion**

Landesamt für Schule und Bildung  
Referat 61, Standort Radebeul

**Gestaltung und Satz:**

[www.kleinundhalm.de](http://www.kleinundhalm.de)

**Digitalfassung**

**Redaktionsschluss:** Dezember 2024

**Titelgrafik:** Magele-picture – Fotolia.com